

## Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

### **Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des digitalen Finanzmanagements in Hamburg und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften**

#### **1. Anlass**

Seit mehreren Jahrzehnten treibt die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) kontinuierlich die Modernisierung ihres Haushaltswesens voran. Mit dem anliegenden Entwurf eines „Gesetzes zur Weiterentwicklung des digitalen Finanzmanagements in Hamburg und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften“ sollen verschiedene Elemente des Finanzmanagements weiterentwickelt werden. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf der Digitalisierung der Prozesse. Mit Artikel 1 des Gesetzes wird zudem eine EU-Richtlinie in hamburgisches Landesrecht umgesetzt.

#### **2. Elektronische Rechnungsstellung**

- a) Umsetzung der EU-Richtlinie über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen

Gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114, haben das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/55/EU vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (ABl. EU Nr. L 133 vom 6. Mai 2014, S. 1) erlassen. Am 26. Mai 2014 trat diese Richtlinie

in Kraft. Sie war bis zum 27. November 2018 in nationales Recht umzusetzen.

Mit der Richtlinie sollen Marktzutrittsschranken abgebaut werden, die aus der mangelnden Interoperabilität der in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Einsatz befindlichen Systeme und Standards zur elektronischen Rechnungsstellung resultieren. Außerdem soll die Verbreitung der elektronischen Rechnungsstellung gefördert werden. Wesentlicher Regelungskern der Richtlinie ist eine Verpflichtung aller Auftraggeberinnen und Auftraggeber, die unter §98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) oder den persönlichen Anwendungsbereich des §2 des Hamburgischen Vergabegesetzes fallen und für die nach §159 GWB die Vergabekammer der FHH zuständig ist, elektronische Rechnungen, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, anzunehmen und zu verarbeiten. Zu den Auftraggeberinnen und Auftraggebern nach §98 GWB gehören alle öffentlichen Auftraggeberinnen und Auftraggeber, Sektorenauftraggeberinnen und -auftraggeber sowie Konzessionsgeberinnen und -geber. Die einzelnen Voraussetzungen, bei deren Vorliegen die Auftraggeberinnen und Auftraggeber zum Empfang verpflichtet sein wer-

den, wurden im Rahmen eines privatrechtlichen Normungsverfahrens durch das Europäische Komitee für Normung (CEN) als europäische Norm festgelegt.

Für das Rechnungswesen der FHH wurde die Richtlinie frühzeitig mit Leben gefüllt. Seit dem Jahr 2016 nimmt der Zentrale Rechnungseingang der Kasse.Hamburg elektronische Rechnungen entgegen. Zurzeit verarbeitet die FHH bereits über 116 000 elektronische Rechnungen pro Jahr. Der Anteil elektronischer Rechnungen betrug in den Monaten November und Dezember 2020 rund 41 % an der Gesamtzahl der Rechnungen. Das Volumen elektronischer Rechnungen ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen und der Trend ist weiter stabil, sodass im Jahre 2021 schon mehr Rechnungen elektronisch eingehen werden als in der traditionellen Papierform. Das zeigt, dass auf beiden Seiten, sowohl bei den Rechnungsstellenden als auch bei der FHH als Rechnungsempfängerin die Vorteile der elektronischen Rechnungsstellung deutlich überwiegen.

Für die Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben reicht es jedoch nicht aus, die Anforderungen tatsächlich zu erfüllen. Vielmehr bedarf es einer verbindlichen normativen Rechtssetzung, die über die Kernverwaltung der FHH hinaus auch alle anderen Auftraggeberinnen und Auftraggeber erfasst. Hierzu dient Artikel 1 §1 Absatz 1 des Gesetzentwurfs.

b) Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte

Die Richtlinie regelt die Verpflichtung zur Annahme und Weiterverarbeitung elektronischer Rechnungen ausschließlich für den Anwendungsbereich von vier weiteren EU-Richtlinien.<sup>1)</sup> In diesen geht es um die Vergabe öffentlicher Aufträge, die ihrerseits bestimmte Wertgrenzen überschreiten müssen (sog. überschwelliger Bereich). Nur hierauf bezogen hat die EU eine Regelungskompetenz. Da der überschwellige Vergabebereich lediglich einen geringen Teil der von der öffentlichen Hand ausgeschriebenen Aufträge umfasst und da es nicht sachgerecht ist, technische Lösungen nur hierfür vorzuhalten, ist es angezeigt, die elektronische Rechnungsstellung auch für den unterschwelligen Bereich vorzusehen, für den eine ausschließlich nationale Regelungskompetenz besteht. Andernfalls ließe sich das Ziel, die Rechnungskommunikation im Sinne des Bürokratieabbaus und der verwaltungsinternen Prozessoptimierung zu vereinfachen, zu standardisieren und interoperabel auszugestalten, nur eingeschränkt erreichen. Insbesondere ist es aus

Sicht der rechnungsstellenden Unternehmen nicht praktikabel, die Form der Rechnungsstellung von einer vorherigen Prüfung des Auftragswertes abhängig zu machen. Eine solche Differenzierung der Rechnungsstellung nach überschwelligen und unterschwelligen Aufträgen würde für eine Vielzahl der betroffenen Unternehmen eine Umgestaltung der internen Buchhaltungssysteme erforderlich machen und damit zu einem unverhältnismäßigen Mehraufwand an Prüfpflichten führen.

Durch die Vorgaben der Richtlinie über die elektronische Rechnungsstellung sind im Übrigen die Fallgestaltungen nicht vorgeprägt, in denen die Ausschreibung eines Rahmenvertrages im überschwelligen Vergabebereich erfolgt, die nachfolgenden Abrufe hingegen den Schwellenwert für sich betrachtet unterschreiten. Auch bei diesen Fallgestaltungen ist es aus Gründen der Rechtsklarheit und Praktikabilität angezeigt, den Anwendungsbereich der Richtlinie für die landesrechtliche Umsetzung zu erweitern. Diese Erweiterung hilft, den Rechnungsstellungsprozess entsprechend dem Sinn und Zweck der Richtlinie insgesamt unbürokratisch und einfach handhabbar auszugestalten. Diesen Gründen folgend erstreckt sich der Anwendungsbereich des Artikels 1 des Gesetzentwurfs auf alle Aufträge unabhängig von den EU-Schwellenwerten.

Von der Pflicht, E-Rechnungen entgegennehmen zu müssen, werden nach §1 Absatz 1 Satz 2 Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer ausgenommen, für die dies eine unzumutbare Härte darstellen würde. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn die Auftraggeberin oder der Auftraggeber nur wenige Rechnungen im Geschäftsjahr erhält. Denn dann kann es im Einzelfall mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht vereinbar sein, einen elektronischen Zugang vorhalten zu müssen. Die Befreiung gilt nicht für Rechnungen auf

<sup>1)</sup> Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (ABl. EG Nr. L 216 vom 20. August 2009, S. 76); Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. EU Nr. L 94 vom 28. März 2014, S. 1); Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. EU Nr. L 94 vom 28. März 2014, S. 65); Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. EU Nr. L 94 vom 28. März 2014, S. 243).

Grund von Aufträgen im Oberschweligen Bereich. In diesem Fall sind Empfang und Verarbeitung von elektronischen Rechnungen nach europäischem Recht verpflichtend.

c) Pflicht zur elektronischen Rechnungsstellung

Ziel einer elektronischen Rechnungsstellung ist es, den Rechnungsstellungsprozess bei allen Beteiligten, also der rechnungsstellenden Wirtschaft und den Auftraggeberinnen und Auftraggebern, durch vermehrten Einsatz elektronischer Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen. Durch den Einsatz strukturierter Rechnungsdaten wird ein medienbruchfreier und friktionsloser Prozess von der Erstellung einer Rechnung über den Rechnungsversand bis zur Bezahlung der erbrachten Leistungen ermöglicht. Im Zusammenspiel mit einer elektronischen Auftragsvergabe kann durch die elektronische Rechnungsstellung die bestehende Lücke in einem durchgängigen und konsistenten Prozess von der Auftragsausschreibung bis zur Auszahlung geschlossen werden. Auf diese Weise bildet der elektronische Rechnungsaustausch einen wesentlichen Beitrag zum Ausbau des digitalen Verwaltungshandelns. Vor diesem Hintergrund sollen nicht nur die öffentlichen Auftraggeberinnen und Auftraggeber verpflichtet sein, elektronische Rechnungen entgegenzunehmen, sondern auch die Vertragspartnerinnen und Vertragspartner für alle Rechnungen, mit denen Lieferungen oder sonstige Leistungen einschließlich Bauleistungen nach Erfüllung von öffentlichen Aufträgen oder Aufträgen abgerechnet oder die zu Konzessionen ausgestellt werden, verpflichtet werden, elektronische Rechnungen zu übermitteln (Artikel 1 § 1 Absatz 2 des Gesetzentwurfs). Diese Verpflichtung folgt auf entsprechende Vorgaben für Aufträge des Bundes und anderer Länder.<sup>2)</sup>

Mit der Verpflichtung zur Übermittlung elektronischer Rechnungen geht der Gesetzentwurf in europarechtlich zulässiger Weise über die Vorgaben der Richtlinie 2014/55/EU hinaus. Insbesondere sind die Mitgliedstaaten ausweislich der Ausführungen in Erwägungsgrund 35 Satz 3 der Richtlinie 2014/55/EU nicht daran gehindert vorzuschreiben, dass bei öffentlichen Aufträgen nur elektronische Rechnungen gestellt werden dürfen.

Um den Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern die Umstellung zu erleichtern, soll diese – über die EU-Richtlinie hinausgehende – Pflicht erst am 1. Januar 2022 in Kraft treten (Artikel 7 Satz 1 des Gesetzentwurfs). Außerdem soll der Senat ermächtigt werden, in einer ergänzenden Rechtsverordnung Ausnahmen vor-

sehen zu dürfen, um insbesondere unbillige Härten zu vermeiden.

d) Verordnungsermächtigung

Einzelheiten der elektronischen Rechnungsstellung sollen durch Verordnung des Senats geregelt werden (Artikel 1 § 2 des Gesetzentwurfs). Dadurch soll sichergestellt werden, dass notwendige Ausführungsvorschriften zur technischen und organisatorischen Ausgestaltung des elektronischen Rechnungverkehrs einheitlich gestaltet werden. Eine Regelung insbesondere der durch das europäische Normungsgremium vorgegebenen technischen Details durch ein Gesetz der Bürgerschaft wäre auf Grund ihrer spezifischen Komplexität nicht zielführend.

Um gleichwohl einen Eindruck zu vermitteln, wie diese Regelungen nach gegenwärtigem Stand aussehen werden, wird der gegenwärtige Entwurf einer Verordnung dieser Drucksache als Anlage 2 beigefügt. Der Senat beabsichtigt, diese Verordnung unmittelbar nach Verkündung des Hamburgischen E-Rechnungs-Gesetzes zu erlassen.

Die Verordnung ist notwendig, um die im Rahmen des privatrechtlichen Normungsverfahrens durch das CEN als europäische Norm festgelegten Vorgaben auf eine rechtliche Grundlage zu heben. Zudem regelt der Verordnungsentwurf die von der Richtlinie eingeräumten Ausnahmebereiche.

e) Finanzielle Auswirkungen

Da die Richtlinie über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen den Empfang und die Weiterverarbeitung von elektronischen Rechnungen verbindlich vorschreibt, ist bei den in den Anwendungsbereich des Artikels 1 des Gesetzentwurfs einbezogenen Stellen mindestens ein elektronischer Rechnungseingang vorzuhalten. Der FHH und den anderen Auftraggeberinnen und Auftraggebern, die unter § 98 GWB oder den persönlichen Anwendungsbereich des § 2 des Hamburgischen Vergabegesetzes fallen und für die nach § 159 GWB die Vergabekammer der FHH zuständig ist, entstehen Aufwände für die Anpassung von

<sup>2)</sup> Siehe z.B. für den Bund: § 3 Absatz 1 Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes vom 13. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3555), geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328); für das Land Baden-Württemberg: § 3 Verordnung der Landesregierung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen in Baden-Württemberg vom 10. März 2020 (GVBl. BW S. 101); für das Land Hessen: § 3 Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Landes Hessen vom 15. April 2020 (HessGVBl. S. 254); für die Freie Hansestadt Bremen: § 3 Absatz 1 Verordnung über die elektronische Rechnung vom 10. Juli 2018 (BremGBI. S. 316).

vorhandenen IT-Strukturen an die Anforderungen, die mit der verpflichtenden Einführung der E-Rechnung verbunden sind. Soweit die Auftraggeberinnen und Auftraggeber Aufträge europaweit ausschreiben mussten, waren sie bereits seit Ablauf der Frist zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/55/EU vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen unmittelbar auf Grund des EU-Rechts zum Empfang elektronischer Rechnungen verpflichtet. Insoweit hat der vorliegende Gesetzentwurf nur klarstellende Bedeutung.

Die Aufwände, die mit dem Empfang elektronischer Rechnungen verbunden sind, können nicht konkret beziffert werden. Sie sind abhängig von den bereichsspezifischen Rechnungsvolumina und davon, wie stark die vorhandenen IT-Strukturen ausgeprägt sind. Die zu betrachtenden Investitions- und Betriebskosten stehen in Relation zur existierenden IT-Infrastruktur der rechnungsempfangenden Stelle. Eine konkrete Bezifferung des Aufwands setzte voraus, dass jede vom Anwendungsbereich erfasste Stelle zunächst den bereits erreichten Umsetzungsstand erhebt und die noch zu treffenden Maßnahmen sowie die Art und Weise der Durchführung (zentral/dezentral) festlegt. Ebenso wäre zu berücksichtigen, dass einige betroffene Auftraggeberinnen und Auftraggeber mit Projekten zur elektronischen Rechnungsverarbeitung bereits begonnen oder diese geplant und die entsprechenden Aufwände bereits in der Finanzplanung berücksichtigt haben.

Für die FHH einschließlich ihrer Landesbetriebe, Sondervermögen und staatlichen Hochschulen wird ein zentraler Rechnungseingang vorgehalten. Der damit verbundene Aufwand wird im Rahmen des Projekts ERP 4.0 zur Entwicklung der zentralen Rechnungseingangsplattform gedeckt.

Einsparpotenziale lassen sich für die Auftraggeberinnen und Auftraggeber durch die Optimierung des Rechnungsworkflows realisieren.

Für die Vertragspartnerinnen und Vertragspartner der Auftraggeberinnen und Auftraggeber, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen können Software- und Weiterbildungskosten entstehen, die abhängig von den bisherigen Prozessen und der IT-Ausstattung der Unternehmen sind. Andererseits können durch die Vermeidung von Papierrechnungen mindestens Porto- und Papierkosten eingespart werden.

#### f) Verbändeanhörung

Vom Hamburgischen E-Rechnungs-Gesetz und von der Hamburgischen E-Rechnungs-Verordnung sind die Vertragspartnerinnen und Vertragspartner der FHH betroffen, soweit ihnen auferlegt wird, Lieferungen, Bauleistungen und sonstige Leistungen ausschließlich durch elektronische Rechnungen abzurechnen. Vor diesem Hintergrund hat der Senat am 17. November 2020 beschlossen, folgende Verbände der Auftraggeberinnen und Auftragnehmer anzufragen:

- Die Hamburger Bau- und Ausbauwirtschaft,
- Handelskammer Hamburg,
- Handwerkskammer Hamburg,
- Industrieverband Hamburg,
- Hamburgische Ingenieurkammer-Bau,
- Hamburgische Architektenkammer.

Vertreterinnen und Vertretern dieser Verbände wurde das Thema E-Rechnung am 4. Dezember 2020 in einer digitalen Informationsveranstaltung näher erläutert und Gelegenheit zum Austausch gegeben.

Die Hamburger Bau- und Ausbauwirtschaft und der Industrieverband Hamburg haben keine schriftlichen Stellungnahmen übersandt.

#### aa) Stellungnahme der Handelskammer Hamburg

Die Handelskammer Hamburg hat sich für die Informationsveranstaltung bedankt. Man habe wahrgenommen, dass fast alle Anforderungen proaktiv benannt worden seien. Wenn diese nun in entsprechender Form Umsetzung fänden, stehe einer erfolgreichen Einführung der E-Rechnung nichts entgegen. In aller Kürze habe die Handelskammer Hamburg folgende Anregungen:

- „Medienbruchfreie Gestaltung – papierlos, friktionslos und klimafreundlich.
- EU- Kompatibilität.
- Behörden, Bezirke und Unternehmen verschiedener Größe sollten mit den Tools umgehen können, auch dann, wenn die Angebotsabgabe oder Vergabe nicht zum Alltag gehören.
- Dafür können Schulungsangebote mit Erklärvideos und gute FAQ hilfreich sein (auch für unsere Mitglieder). Schön wäre zudem, wenn hier auch auf ‚leichte Sprache‘ geachtet würde.
- Die Erfahrungen mit der E-Vergabe sollten in die E-Rechnung einfließen.“

Abschließend begrüßte die Handelskammer Hamburg, dass es bei diesem Verfahren und der anschließenden Einführung einen sehr langen Vorlauf gebe, der es ihren Mitgliedern ermöglichen sollte, sich bis zum 1. Januar 2022 auf die E-Rechnung einzustellen.

Die Anregungen der Handelskammer Hamburg nimmt der Senat gerne auf. Schon heute ist der Workflow für elektronische Rechnungen, die beim Zentralen Rechnungseingang der Kasse.Hamburg eingehen, vollständig medienbruchfrei. Der Standard XRechnung wird in den entsprechenden Gremien auf EU- und Bundesebene kontinuierlich weiterentwickelt, der Senat wird hier jeweils auf das aktuelle Release setzen.

Als niedrigschwellige Möglichkeit für kleine und mittlere Unternehmen ohne größeres Rechnungsvolumen wird es ein Webportal geben. Dort kann nach einmaliger Registrierung schnell eine XRechnung direkt online generiert und versandt werden. Es ist geplant, entsprechende Handreichungen und eine FAQ-Liste bereitzustellen. Die Kasse.Hamburg steht zur Verfügung, um mit der Handelskammer Hamburg und der Handwerkskammer Hamburg gemeinsame Informationsveranstaltungen durchzuführen.

Die Erfahrungen mit der E-Vergabe fließen selbstverständlich in die Entwicklung neuer IT-Verfahren mit ein. Im Falle der E-Rechnung ist die Ausgangssituation allerdings eine andere. Da durch die XRechnung bereits ein einheitlicher Standard vorgegeben ist, kommt es dort nicht wie bei der E-Vergabe zu einem Wettbewerb unterschiedlicher Standards und Verfahren. Unternehmen werden verschiedene Übertragungswege zur Auswahl gestellt, beispielsweise in Form einer Erfassung über ein Webportal. Hierdurch wird der Aufwand gerade auch für kleine und mittlere Unternehmen möglichst gering gehalten.

bb) Stellungnahme der Handwerkskammer Hamburg

Die Handwerkskammer fordert in ihrer Stellungnahme sicherzustellen, dass alle von der FHH beherrschten Unternehmen wie z.B. auch der SAGA-Konzern keine abweichenden Verfahren bezüglich der E-Rechnung vorsehen. Hierzu ist festzustellen, dass ein Großteil der Rechnungen an die

FHH bereits über den Zentralen Rechnungseingang bei der Kasse.Hamburg abgewickelt wird. Für alle diese Rechnungen ist künftig ein einheitliches Verfahren vorgesehen. Städtische Unternehmen können davon abweichend andere Webportale oder E-Mail-Postfächer etc. vorhalten. Die Verpflichtung dieser Organisationen zur Annahme von XRechnungen bleibt davon unberührt. Es wird seitens der Rechnungsstellenden daher keine zusätzliche Technik oder Software benötigt werden.

Auch die Handwerkskammer bittet, vor dem Hintergrund der problematischen Entwicklung im Bereich der E-Vergabe-Plattformen, die von verschiedenen öffentlichen Auftraggeber genutzt werden, einen einheitlichen Grundstandard vorzugeben, wie es derzeit mit dem Format XRechnung geplant sei. Wie bereits vorstehend zur Stellungnahme der Handelskammer Hamburg ausgeführt, steht mit der XRechnung bereits ein einheitlicher Standard zur Verfügung. Es kommt dort deshalb nicht – wie bei der E-Vergabe – zu einem Wettbewerb unterschiedlicher Standards und Verfahren.

Weiter bittet die Handwerkskammer, nicht nur von „Lieferungen und sonstigen Leistungen“, sondern von „Lieferungen, Bauleistungen und sonstigen Leistungen“ zu sprechen. Diese Anregung hat der Senat aufgegriffen und Artikel 1 §1 Absatz 2 des Gesetzentwurfs (Anlage 1) sowie §1 Absatz 2 des Verordnungsentwurfs (Anlage 2) entsprechend ergänzt.

Eine weitere Anregung der Handwerkskammer betrifft die Abschlagszahlungen. Dieses Thema müsse auch in der Welt der E-Rechnung so gelöst werden, dass der Auftragnehmer keinen Nachteil hat. Wie Abschlagszahlungen im Kontext der E-Rechnung geleistet werden können, wird derzeit im Rahmen einer Weiterentwicklung des XRechnung-Standards in den zuständigen Expertengremien bewegt. Eine Lösung soll in einem künftigen Release berücksichtigt werden.

Die vorgesehene Abweichung von der z.B. auf Bundesebene eingeführten Bagatellgrenze von 1.000 Euro Auftragswert sei für die Handwerkskammer nur akzeptabel, wenn die vorgesehene Portallösung für die händische Eingabe von Rechnungen über kleinere Beträge arbeitsfähig und erprobt ist. Direktaufträge sollten von einer Ver-

pflichtung zur Abgabe einer E-Rechnung entbunden werden – aber dann sowohl im Liefer- und Dienstleistungsbereich als auch im Baubereich: Der wichtige Baubereich dürfe nicht schlechter gestellt werden. Das Pendant zur Unterschwellenvergabeordnung im Liefer- und Dienstleistungsbereich sei § 3a Absatz 4 VOB/A im Baubereich.

Direktvergaben nach der Unterschwellenvergabeordnung sind bereits explizit vom Anwendungsbereich ausgenommen. Dem Wunsch der Handwerkskammer folgend wird der Senat auch Direktaufträge im Baubereich nach § 3a Absatz 4 VOB/A ausnehmen (siehe § 3 Absatz 4 Nr. 1 des Verordnungsentwurfs). Eine Portallösung wird selbstverständlich rechtzeitig arbeitsfähig sein; hierbei kann bereits auf erprobte Lösungen aufgesetzt werden.

Die Handwerkskammer weist darauf hin, dass auf Auftragnehmerseite erhöhte Software- und Weiterbildungskosten der Bieter anfallen könnten. Ohne die Berücksichtigung dieser Tatsache sei die Darstellung der finanziellen Auswirkungen unvollständig. Deshalb hat der Senat unter dem vorstehenden Buchstaben e) einen entsprechenden Hinweis aufgenommen.

Schließlich führt die Handwerkskammer aus, sie habe erstmals am 15. Mai 2020 Vertreter großer Auftraggeber im Baubereich und einen Vertreter der Kasse.Hamburg eingeladen, um die verschiedenen Perspektiven zum Thema E-Rechnung auszutauschen. In Abstimmung mit diesen Institutionen sei im Rahmen der Arbeit der gemeinsamen Auftragsberatungsstelle von Handels- und Handwerkskammer eine Handreichung für Bieter entwickelt worden, die u.a. deutlich mache, dass eine verpflichtende Einführung der E-Rechnung nicht vor Mitte 2021 erfolge. In Kooperation mit der Handelskammer und DATEV seien zwei Online-Seminare zum Thema E-Rechnung angeboten worden, das letzte am 27. November 2020, also dem Tag, an dem die verpflichtende E-Rechnung auf Bundesebene in Kraft getreten sei. Die Handwerkskammer sei gern bereit, die weitere Erarbeitung der Rahmenbedingungen, vor allem aber der bietergerechten Umsetzung zu begleiten. Es müsse gewährleistet sein, dass im Zuschlagsschreiben deutlich erkennbar sei, ob eine E-Rechnung zu erstellen, und wenn ja, an welche Leitweg-ID, also welche ein-

deutige Rechnungsadresse sie zu richten sei. Auch ein Hinweis auf das Portal zur händischen Erstellung der Rechnung sollte dort nicht fehlen, damit unvorbereitete Bieter diesen Weg beschreiten könnten. Die Erprobung der vorgesehenen Schnittstellen durch Pilotanwender würde gern unterstützt. Informationsangebote könnten gemeinsam mit der Kasse.Hamburg erarbeitet werden, sei es im bereits erprobten Format als Online-Seminar oder auch als Präsenzveranstaltung. Die Handreichung für Bieter könne gemeinsam aktualisiert werden. Lösungen, die die Interessen der Bieterfirmen – auch im Baubereich – mit verfolgten, würden unterstützt werden.

Die Finanzbehörde/Kasse.Hamburg steht weiterhin gerne für gemeinsame Veranstaltungen zur Verfügung. Entsprechende Informationsangebote und Handreichungen werden mit der Handels- und der Handwerkskammer abgestimmt und rechtzeitig zum Inkrafttreten der neuen Regelungen veröffentlicht werden.

Die mit dem Thema E-Rechnung verbundenen notwendigen Rechtsänderungen werden in die vergaberechtlichen Vorschriften der Freien und Hansestadt Hamburg, insbesondere die Hamburgischen zusätzlichen Vertragsbedingungen (HmbZVB) und die Hamburgische Vergaberichtlinie (HmbVg-RL), implementiert werden und Eingang in die Vergabevordrucke finden. Diese Anpassungen insbesondere der Zuschlagsschreiben-Formulare werden nach Inkrafttreten der mit dieser Drucksache herbeigeführten Rechtsänderungen vorgenommen werden.

cc) Stellungnahme der Hamburgischen Architektenkammer und der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau

Die Hamburgische Architektenkammer und die Hamburgische Ingenieurkammer-Bau haben eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben. Die Kammern gingen davon aus, auf zweierlei Weisen betroffen zu sein: zum einen gelegentlich selbst als Rechnungsstellerinnen, etwa bei Seminarteilnahmen von Mitarbeiter\*innen der FHH, und zum anderen, weil ihre Mitglieder regelmäßig für öffentliche Auftraggeber\*innen Leistungen erbringen und in Rechnung stellen.

Erfreulich sei, dass mit der Umstellung auf einen elektronischen Rechnungsverkehr

eine Beschleunigung der Abläufe erreicht werden könne. Es stelle sich aber die Frage, wie die Architekt\*innen und Ingenieur\*innen ihre Pflicht zur Prüfung der E-Rechnung von Handwerker\*innen nachkommen könnten und in die Abläufe eingebunden würden. Zum anderen stelle sich die Frage, ob von den Rechnungsteller\*innen nicht Aufwendungen im Sinne von Anfangsinvestitionen materieller, aber auch immaterieller Art zu leisten sein werden, um die technischen Voraussetzungen zu erfüllen, die für die E-Rechnung notwendig sein werden. Der Ersparnis beim Porto dürften diese hier nicht aufwiegen.

Der Senat geht davon aus, dass die einschlägigen Softwareprogramme rechtzeitig von den Herstellerinnen und Herstellern über entsprechende Updates versorgt werden können, sodass künftig auch der XRechnung-Standard unterstützt wird und eine Ansicht bzw. ein Ausdruck der Rechnung mit den gewohnten Programmen und Formaten möglich ist. Es gibt darüber hinaus spezielle Programme, die die XRechnung in lesbare Formate umwandeln können, um etwaigen Prüfungspflichten nachkommen zu können. Die damit verbundenen Kosten werden nunmehr unter dem vorstehenden Buchstaben e) erwähnt.

Die Kammern würden weiter eine ausdrückliche „Bagatellgrenze“ – auch im Bereich der Planungsleistungen begrüßen. Dazu sollte in §3 Absatz 4 Nr. 1 des Entwurfs der Hamburgischen E-Rechnungs-Verordnung eine Klarstellung aufgenommen werden. Im Hamburger Vergabegesetz sei geregelt, dass für Liefer- und Dienstleistungsvergaben die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) anzuwenden sei. Dies bedeute für freiberufliche Leistungen die unmittelbare Geltung der §§ 50 und 52 UVgO. § 50 UVgO werde so verstanden, dass die Unterschwellenvergabeordnung im Übrigen (mit Ausnahme des § 52) nicht anzuwenden sei. Dies solle für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bedeuten, dass die Regelungen in der sog. Verwaltungsvorschriften-Bau weiter Geltung haben.

Der Senat hat hierzu in §3 Absatz 4 Nr. 1 des Verordnungsentwurfs die Klarstellung aufgenommen, dass die Ausnahmeregelung für Direktvergaben nach der Unterschwellenvergabeordnung auch für freibe-

rufliche Leistungen mit einem Auftragswert bis 1.000 Euro gilt.

### 3. **Haushaltswesen als Staatsaufgabe – Rolle des Dienstleisters Dataport**

Nach Artikel 66 Absatz 2 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg (HV) wird der Haushaltsplan vom Senat vorgelegt. Dieser hat der Bürgerschaft auch über alle Einnahmen und Ausgaben zur Erteilung der Entlastung Rechnung zu legen (Artikel 70 HV). Die Landeshaushaltsordnung schreibt der für die Finanzen zuständigen Behörde die Aufgabe zu, den Entwurf des Haushaltsplans sowie die Haushaltsrechnung und die Konzernrechnung aufzustellen (§30 Absatz 1 und §76 Absatz 2 LHO). Eine Aufstellung und Abrechnung des Haushaltsplans ist ohne Unterstützung durch Informationstechnik (IT) in den gewohnten Standards nicht mehr möglich. Aber auch bei deren Nutzung bleiben die genannten Aufgaben des Senats und der Finanzbehörde Staatsaufgaben, die zum Schutz des Staatsvermögens vor unzulässigen Eingriffen sowie zur Gewährleistung der Zuverlässigkeit, Vollständigkeit und Revisionsfähigkeit der Rechnungslegung nicht auf private Dritte delegiert werden sollen. Dies soll in der Landeshaushaltsordnung (Neufassung des §74 Absatz 2 LHO mit Artikel 5 Nr. 8 des Gesetzentwurfs) festgeschrieben werden, soweit die IT-Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen notwendig sind, d.h. insbesondere für die Haushaltsplanaufstellung oder für die Rechnungslegung mindestens von einer Mehrzahl der Behörden und Ämter zugrunde zu legen sind und deshalb von der für die Finanzen zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt werden. Zugleich soll zugelassen werden, mit technischen Hilfstätigkeiten andere Verwaltungsträger wie z.B. die Anstalt öffentlichen Rechts Dataport zu beauftragen, die die vorstehenden Schutzzwecke erfüllen können.

Mit dem Gesetz über Dienstleistungen im Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen der Freien und Hansestadt Hamburg (Artikel 2 des Gesetzentwurfs) soll sodann bestimmt werden, dass Dataport die zentrale Dienstleisterin für die Informationstechnik der FHH im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens nach §74 Absatz 2 LHO ist. Dataport wird mit dem Gesetz zur Leistung, die für die Finanzen zuständige Behörde grundsätzlich zur Abnahme der Leistung verpflichtet.

### 4. **Wirkungsorientierte Haushaltssteuerung, insbesondere gleichstellungsorientierte Haushaltssteuerung und Nachhaltigkeit**

Mit der strategischen Neuausrichtung des Haushaltswesens der FHH durch die Neufassung der

Landeshaushaltsordnung ab dem Haushaltsjahr 2015 sind die Aufstellung, Ausführung und Abrechnung des Haushaltsplans an den Leistungen der Verwaltung in Form von Produkten ausgerichtet worden.<sup>3)</sup> Bezogen auf die Produktgruppen schreibt § 16 Absatz 1 LHO grundsätzlich vor, Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen verbindlich festzulegen. Dieser Leistungszweck wird in Form der zugeordneten Produkte, der Ziele, Kennzahlen und Kennzahlenwerte dargestellt. Ziel des Verwaltungshandelns kann es zunächst sein, bestimmte Ergebnisse mit den eingesetzten Ressourcen zu erreichen. In einem nächsten Schritt der Haushaltsmodernisierung wird es darum gehen, auch die angenommenen und erreichten Wirkungen in den Blick zu nehmen und die Haushaltssteuerung darauf auszurichten. Um die Wirkungsorientierung der Haushaltssteuerung zu befördern, ohne der Verwaltung ein konkretes Handeln vorzuschreiben, soll sie als Anforderung an die gesamte Ausrichtung der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans in § 1 LHO aufgenommen werden.

Dabei spielen zwei Querschnittsthemen eine besondere Rolle, die im Gesetzestext deshalb auch besondere Erwähnung finden sollen:

Ziel der gleichstellungsorientierten Haushaltssteuerung ist die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter. Insoweit hatte der Senat bereits mit seiner Stellungnahme zum Ersuchen der Bürgerschaft „Haushaltswesen weiterentwickeln: Herausforderung Gender Budgeting angehen“ angekündigt, einen Vorschlag für eine Verankerung zur gleichstellungsorientierten Haushaltssteuerung im Haushaltsplanaufstellungsverfahren zu machen.<sup>4)</sup> Dieser Ankündigung wird mit der Ergänzung des § 1 LHO entsprochen. Hinsichtlich der Einzelheiten der gleichstellungsorientierten Haushaltssteuerung wird auf die genannte Stellungnahme des Senats verwiesen.

Die Wirkungsorientierung der Haushaltssteuerung soll auch das Prinzip der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit berücksichtigen. Es ergänzt das bereits mit der strategischen Neuausrichtung des Haushaltswesens verfolgte Ziel der Generationengerechtigkeit,<sup>5)</sup> das dort jedoch nur auf die finanziellen Ressourcen bezogen war. Unter Nachhaltigkeit ist eine Art und Weise des Wirtschaftens zu verstehen, bei welcher derzeitige Bedürfnisse befriedigt werden, ohne zukünftigen Generationen die Lebensgrundlagen zu entziehen (Sustainable Development).

Mit dem nunmehr in § 1 LHO verankerten Auftrag, neben den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts auch der Wirkungsorientierung bei der Aufstellung und Ausführung des

Haushaltsplans Rechnung zu tragen, werden Senat und Bürgerschaft in die Pflicht genommen, geeignete Instrumente und Methoden der Wirkungsorientierung in den Phasen des Haushaltskreislaufes einzusetzen.

##### 5. Anpassung des sog. Kassenrechts an die Grundsätze der staatlichen Doppik

In der staatlichen Doppik nach § 4 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sind im Unterschied zum kameralen Rechnungswesen auch Geschäftsvorfälle in die Bücher einzutragen, die nicht oder jedenfalls nicht unmittelbar zahlungswirksam sind. Im kameralen – zahlungsorientierten – Rechnungswesen nehmen die Behörden und Ämter ihre Verantwortung für die Ausführung des Haushaltsplans durch (Zahlungs-)Anordnungen gegenüber der Kasse wahr (siehe § 70 LHO). Bei Umstellung auf das doppelische Rechnungswesen wurde schnell deutlich, dass die dezentrale Verantwortung nach § 36 LHO sich auch auf die nicht zahlungswirksamen Geschäftsvorfälle beziehen muss, die wie auch die Zahlungen in die Bücher einzutragen sind. Eine Eintragung in die Bücher erfolgt unabhängig davon, ob dem eine Zahlung folgt. Daraus folgt, dass die „Anordnungen“ der Behörden und Ämter sich seit der Umstellung auf den doppelischen Produkthaushalt in der Verwaltungspraxis nicht mehr auf Zahlungen, sondern auf die Buchungen beziehen und Adressatin der Anordnung die jeweils zuständige Buchhaltung und nicht die Kasse ist. Eine Zahlung ist gegebenenfalls eine Folge dieser angeordneten Buchung.

Vor diesem Hintergrund und zusammen mit der unter Nr. 3 genannten Neuregelung sollen die §§ 70 bis 74 LHO mit Artikel 5 Nr. 8 des Gesetzentwurfs vollständig neu gefasst werden. Die Anordnung soll nunmehr auf die Buchung bezogen werden. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Begründung zu Artikel 5 Nrn. 7 und 8 des Gesetzentwurfs verwiesen.

##### 6. Weitere Anpassungen

Der Gesetzentwurf enthält in den Artikeln 3 und 4, in Artikel 5 Nummern 3 bis 6 und 9 bis 11 sowie in

<sup>3)</sup> Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft „Entwurf eines Gesetzes zur strategischen Neuausrichtung des Haushaltswesens der Freien und Hansestadt Hamburg (SNH-Gesetz – SNHG)“, Drucksache 20/8400 vom 18. Juni 2013.

<sup>4)</sup> Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft „Stellungnahme des Senats zum Ersuchen der Bürgerschaft vom 23. März 2018 ‚Haushaltswesen weiterentwickeln: Herausforderung Gender Budgeting angehen‘ (Drucksache 21/12275)“, Drucksache 21/19218 vom 3. Dezember 2019, S. 5.

<sup>5)</sup> Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft „Entwurf eines Gesetzes zur strategischen Neuausrichtung des Haushaltswesens der Freien und Hansestadt Hamburg (SNH-Gesetz – SNHG)“ (Fußnote 3), S. 46.



Artikel 6 weitere Änderungen, die überwiegend redaktioneller oder klarstellender Art sind. Insoweit wird auf die Einzelbegründungen in Anlage 1 verwiesen.

Zum besseren Verständnis werden in den Anlagen 3 bis 6 die Vorschriften, die sich durch die Artikel 3 bis 6 ändern, in Form einer Synopse der bisher geltenden und der vorgeschlagenen Fassung einschließlich der jeweiligen Begründung dargestellt. In der linken Spalte (bisherige Fassung) ist der Text grau unterlegt, der entfällt, in der mittleren Spalte (vorgeschlagene Fassung) derjenige, der hinzugekommen ist.

## 7. **Petition**

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle

1. von den Ausführungen in dieser Drucksache und von dem Entwurf einer „Hamburgischen Verordnung über den elektronischen Rechnungverkehr bei öffentlichen Aufträgen (Hamburgische E-Rechnungs-Verordnung – HmbE-RechVO)“ – Anlage 2 – Kenntnis nehmen und
2. das als Anlage 1 beigefügte „Gesetz zur Weiterentwicklung des digitalen Finanzmanagements

in Hamburg und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften“ beschließen.

### **Anlagen:**

1. Entwurf eines „Gesetzes zur Weiterentwicklung des digitalen Finanzmanagements in Hamburg und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften“
2. Entwurf einer „Hamburgischen Verordnung über den elektronischen Rechnungverkehr bei öffentlichen Aufträgen (Hamburgische E-Rechnungs-Verordnung – HmbERechVO)“
3. Synopse der Änderungen durch Artikel 3 (Bezirksverwaltungsgesetz)
4. Synopse der Änderungen durch Artikel 4 (IFB-Gesetz)
5. Synopse der Änderungen durch Artikel 5 (Landeshaushaltsordnung)
6. Synopse der Änderungen durch Artikel 6 (Gesetz über das „Sondervermögen Schulimmobilien“)

**Gesetz**  
**zur Weiterentwicklung des digitalen Finanzmanagements in Hamburg**  
**und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften**

Vom . . . . .

Artikel 1

**Hamburgisches Gesetz**  
**über den elektronischen Rechnungswverkehr**  
**bei öffentlichen Aufträgen**  
**(Hamburgisches E-Rechnungs-Gesetz –**  
**HmbERechG)**

§ 1

Elektronische Rechnungen

(1) Elektronische Rechnungen sind nach Maßgabe der Verordnung nach § 2 durch Auftraggeberinnen und Auftraggeber

1. die unter § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1751, 3245), zuletzt geändert am 18. Januar 2021 (BGBl. I S. 2), in der jeweils geltenden Fassung fallen oder
2. die unter den persönlichen Anwendungsbereich des § 2 des Hamburgischen Vergabegesetzes vom 13. Februar 2006 (HmbGVBl. S. 57), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (HmbGVBl. S. 222), in der jeweils geltenden Fassung fallen,

und für die nach § 159 GWB die Vergabekammer der Freien und Hansestadt Hamburg zuständig ist, zu empfangen und zu verarbeiten. Dies gilt nicht, soweit der Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (ABl. EU Nr. L 133 S. 1) nicht eröffnet ist und die Pflicht zum Empfang und zur Verarbeitung elektronischer Rechnungen für die Auftraggeberin oder den Auftraggeber eine unzumutbare Härte darstellen würde, insbesondere weil im Geschäftsjahr nur wenige Rechnungen eingehen.

(2) Die Vertragspartnerinnen und Vertragspartner sind für alle Rechnungen, mit denen Lieferungen, Bauleistungen oder sonstige Leistungen nach Erfüllung von öffentlichen Aufträgen oder Aufträgen abgerechnet oder die zu Konzessionen ausgestellt werden, verpflichtet, elektronische Rechnungen zu übermitteln.

(3) Eine Rechnung ist elektronisch, wenn sie in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, das ihre automatische und elektronische Verarbeitung ermöglicht.

§ 2

Verordnungsermächtigung

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zur technischen und organisatorischen Ausgestaltung des elektronischen Rechnungswverkehrs zu erlassen. Diese Vorschriften können sich beziehen auf

1. die Art und Weise der Verarbeitung elektronischer Rechnungen,
2. die Anforderungen an elektronische Rechnungen hinsichtlich der von diesen zu erfüllenden Voraussetzungen, den Schutz personenbezogener Daten, das zu verwendende Rechnungsdatenmodell,
3. die Verbindlichkeit der elektronischen Form sowie
4. Ausnahmeregelungen für bestimmte Auftragsarten, soweit diese nur geringfügige Bedeutung haben, bestimmte Rechnungsdaten, soweit diese geheimhaltungsbedürftig sind, und bestimmte Vertragspartnerinnen oder Vertragspartner, soweit die Verpflichtung gemäß § 1 Absatz 2 eine unzumutbare Härte darstellt.

Artikel 2

**Gesetz**  
**über Dienstleistungen im Haushalts-,**  
**Kassen- und Rechnungswesen**  
**der Freien und Hansestadt Hamburg**

§ 1

Zentrale Dienstleisterin

Zentrale Dienstleisterin für die Informationstechnik der Freien und Hansestadt Hamburg im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens nach § 74 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503), zuletzt geändert am ... (HmbGVBl. S. ...), [einzutragen sind die Daten nach Artikel 5 dieses Gesetzes] in der jeweils geltenden Fassung ist Dataport Anstalt öffentlichen Rechts. Dataport nimmt die Aufgaben nach dem Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Errichtung von „Dataport“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 27. August 2003 (HmbGVBl. S. 590), zuletzt geändert am 29. November 2019 (HmbGVBl. 2020 S. 128), in der jeweils geltenden Fassung wahr.

## §2

## Abnahmeverpflichtung

Dataport stellt der für die Finanzen zuständigen Behörde die Leistungen der Informationstechnik im Sinne des §74 Absatz 2 LHO zur Verfügung. Die für die Finanzen zuständige Behörde ist zur Abnahme dieser Leistungen verpflichtet.

## §3

## Ausnahme von der Abnahmeverpflichtung

Kann Dataport die Leistung nicht innerhalb angemessener Frist oder nicht zu marktüblichen Preisen erbringen oder bestehen andere dringende Sachgründe, kann die Staatsrätin oder der Staatsrat der für die Finanzen zuständigen Behörde Ausnahmen von der Abnahmepflicht gestatten.

## Artikel 3

**Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes**

Das Bezirksverwaltungsgesetz vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 452), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 705), wird wie folgt geändert:

1. In §36 Absatz 6 wird die Textstelle „4. April 2017 (HmbGVBl. S. 92)“ durch die Textstelle „... (HmbGVBl. S. ...), in der jeweils geltenden Fassung“ [einzutragen sind die Daten nach Artikel 5 dieses Gesetzes] ersetzt.
2. In §37 Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 durch folgende Sätze ersetzt:  
 „Die Rahmenezuweisungen werden vom Senat im Haushaltsplan-Entwurf auf die Bezirksämter verteilt. Den Bezirksversammlungen und den Bezirksamtsleitungen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das gilt bei Nachbewilligungen entsprechend. Die Bezirksaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.“

## Artikel 4

**Änderung des Gesetzes über die Hamburgische Investitions- und Förderbank**

In §17 Absatz 2 des Gesetzes über die Hamburgische Investitions- und Förderbank vom 6. März 1973 (HmbGVBl. S. 41), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 529), wird folgender Satz angefügt:

„Die Ermächtigungen, Kredite am Kreditmarkt aufzunehmen, gelten bis zum Ende des jeweils nächsten Haushaltsjahres und, wenn der Haushaltsplan für das zweitnächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig festgestellt wird, bis zur Feststellung dieses Haushaltsplans.“

## Artikel 5

**Änderung der Landeshaushaltsordnung**

Die Landeshaushaltsordnung vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503), zuletzt geändert am 27. November 2019 (HmbGVBl. S. 408, 409), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Die Überschrift von Teil IV erhält folgende Fassung „Buchführung, Zahlungen, Berichtswesen und Rechnungslegung“.
  - 1.2 Der Eintrag zu §70 erhält folgende Fassung „§70 Buchführung“.
  - 1.3 Der Eintrag zu §71 erhält folgende Fassung „§71 Zahlungen“.
  - 1.4 Der Eintrag zu §72 erhält folgende Fassung „§72 Funktionentrennung“.
  - 1.5 Der Eintrag zu §74 erhält folgende Fassung „§74 IT-Verfahren“.
2. In §1 Satz 3 wird hinter dem Wort „Gleichgewichts“ die Textstelle „und den Grundsätzen der Wirkungsorientierung insbesondere unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter sowie des Prinzips der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit“ eingefügt.
3. In §3 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:  
 „Die für die Finanzen zuständige Behörde kann abweichende allgemeine Regelungen treffen.“
4. §9 Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.
5. §39 wird wie folgt geändert:
  - 5.1 Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.
  - 5.2 Absatz 6 erhält folgende Fassung:  
 „(6) Bei übertragbaren Ermächtigungen dürfen Kosten vorzeitig verursacht und Auszahlungen vorzeitig geleistet werden (Vorgriff), soweit dies zur Erfüllung bestehender Verpflichtungen erforderlich ist. Sie sind auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen. Auch dürfen Auszahlungen im Vorgriff auf eine nächstjährige Ermächtigung, Kosten zu verursachen, geleistet werden, wenn die Kosten auf Grund einer Leistungspflicht für das nachfolgende Haushaltsjahr zu veranschlagen sind. Die Vorgriffsermächtigungen sind der Höhe nach im Haushaltsbeschluss festzulegen. Dies ist nicht erforderlich, wenn die Auszahlung dem Haushaltsjahr, für das die Kosten ermächtigt sind, unmittelbar vorausgeht.“
6. §53 Absatz 1 Nummer 6 erhält folgende Fassung:  
 „6. nach §63, §64 oder §68 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am

19. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 527), in der jeweils geltenden Fassung oder“.

7. Die Überschrift von Teil IV erhält folgende Fassung:

„Buchführung, Zahlungen, Berichtswesen und Rechnungslegung“.

8. Die §§ 70 bis 74 erhalten folgende Fassung:

#### „§ 70

##### Buchführung

(1) Die für die Finanzen zuständige Behörde trägt die Gesamtverantwortung für die Buchführung und das interne Kontrollsystem. §36 bleibt unberührt. Sie entscheidet über die Einrichtung der Bücher.

(2) Eine Eintragung eines Geschäftsvorfalles in die Bücher (Buchung) darf nur nach vorheriger Anordnung der zuständigen Behörde oder der von ihr ermächtigten Stelle vorgenommen werden. Die für die Finanzen zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen.

(3) Die für die Finanzen zuständige Behörde regelt

1. die Einrichtung und den Zuständigkeitsbereich der für Buchungen zuständigen Stellen,
2. das Verfahren der Anordnung und der Buchführung sowie
3. im Einvernehmen mit dem Rechnungshof den Nachweis der Buchungen.

Sie kann im Einvernehmen mit dem Rechnungshof Vereinfachungen für die Buchführung und den Nachweis der Buchungen allgemein und im Einzelfall anordnen oder zulassen. Die Regelungen und die Vereinfachungen müssen den Schutz des Staatsvermögens vor unzulässigen Eingriffen sowie die Zuverlässigkeit, Vollständigkeit und Revisionsfähigkeit der Rechnungslegung gewährleisten.

(4) Alle Erlöse, Kosten, Bestände, Einzahlungen und Auszahlungen sind auf Konten zu buchen, die nach den Verwaltungsvorschriften über die Gruppierung der Erlöse, Kosten, Bestände, Einzahlungen und Auszahlungen einzurichten sind.

(5) Die Bücher sind monatlich abzuschließen. Die für die Finanzen zuständige Behörde bestimmt den Zeitpunkt des Abschlusses. Nach dem Abschluss der Bücher darf für den abgelaufenen Zeitraum nicht mehr gebucht werden.

#### § 71

##### Zahlungen

(1) Zahlungen dürfen nur von Kassen und Zahlstellen angenommen und geleistet werden.

(2) Kassen der Freien und Hansestadt Hamburg sind nach dem Grundsatz der Einheitskassen aufgebaut. Die Landeshauptkasse nimmt die Aufgaben der Zentralkasse wahr.

(3) Die für die Finanzen zuständige Behörde regelt

1. die Einrichtung und den Zuständigkeitsbereich der Kassen und Zahlstellen im Benehmen mit der Behörde, bei der diese eingerichtet werden sollen, sowie
2. das Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit Zahlungen.

#### § 72

##### Funktionentrennung

Wer Anordnungen im Sinne des § 70 Absatz 2 trifft oder an ihnen verantwortlich mitwirkt, darf an Buchungen oder Zahlungen nicht beteiligt sein. Niemand darf gleichzeitig an Buchungen und Zahlungen beteiligt sein. Die für die Finanzen zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, wenn der Schutz des Staatsvermögens vor unzulässigen Eingriffen sowie die Zuverlässigkeit, Vollständigkeit und Revisionsfähigkeit der Rechnungslegung auf andere Weise gewährleistet bleiben.

#### § 73

##### Unvermutete Prüfungen

Kassen und Zahlstellen sind mindestens jährlich, für die Verwaltung von Vorräten zuständige Stellen mindestens alle zwei Jahre unvermutet zu prüfen. Die für die Finanzen zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen.

#### § 74

##### IT-Verfahren

(1) Verfahren der Informationstechnik (IT) für

1. elektronische Anordnungen,
2. Buchungen,
3. Zahlungen,
4. Aufbewahrung von Nachweisen der Buchungen,
5. Geldverwaltung oder
6. Abschlüsse

dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie von der für die Finanzen zuständigen Behörde zugelassen wurden. Diese kann im Einvernehmen mit dem Rechnungshof auf das Zulassungserfordernis verzichten. Der Schutz des Staatsvermögens vor unzulässigen Eingriffen sowie die Zuverlässigkeit, Vollständigkeit und Revisionsfähigkeit der Rechnungslegung sind zu gewährleisten.

(2) Die für die Finanzen zuständige Behörde stellt die IT-Verfahren zur Verfügung, die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Freien und Hansestadt Hamburg notwendig sind. Sie kann technische Hilfstätigkeiten durch andere Verwaltungsträger verrichten lassen. Technische Hilfstätigkeiten sind insbesondere Rechenzentrumsleistungen, die Erstellung, Anpassung und Pflege von Software, technisches Monitoring, technische Analyse von Fehlern und auf diese Tätigkeiten bezogene Beratungsleistungen. Die technischen Hilfstätigkeiten des beauftragten Verwaltungsträgers sind der Freien und Hansestadt Hamburg zuzurechnen. Es ist sicherzustellen, dass die technischen Hilfstätigkeiten entsprechend den fachlichen Weisungen der für die Finanzen zuständigen Behörde verrichtet werden.“

9. § 88 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Vorlage- und Auskunftspflicht nach den Absätzen 1 und 2 umfasst auch elektronisch gespeicherte Daten sowie deren automatisierten Abruf.“

10. In § 98 Absatz 1 wird die Zahl „105“ durch die Zahl „103“ ersetzt.

11. In § 106 Absatz 4 Satz 4 wird die Textstelle „§ 71 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 und Absatz 4“ durch

die Textstelle „§ 70 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2“ ersetzt.

#### Artikel 6

### **Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen Schulimmobilien“**

§ 4 des Gesetzes über das „Sondervermögen Schulimmobilien“ vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 493), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 530), erhält folgende Fassung:

#### „§ 4

#### Verwaltung

(1) Das Sondervermögen unterliegt der Aufsicht der für die Finanzen zuständigen Behörde. Diese kann mit der Geschäftsführung des Sondervermögens Dritte beauftragen.

(2) Die Finanzierung der Geschäftsführung erfolgt zu Lasten des Sondervermögens.“

#### Artikel 7

### **Inkrafttreten**

In Artikel 1 tritt § 1 Absatz 2 am 1. Januar 2022 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

Zu Artikel 1 (Hamburgisches E-Rechnungs-Gesetz)

Zu § 1 (Elektronische Rechnungen)

§ 1 Absatz 1 regelt den Empfang und die Verarbeitung von elektronischen Rechnungen. Satz 1 verpflichtet alle Auftraggeberinnen und Auftraggeber, die unter § 98 GWB oder den persönlichen Anwendungsbereich des § 2 des Hamburgischen Vergabegesetzes fallen. Weitere Voraussetzung ist, dass für sie nach § 159 GWB die Vergabekammer der Freien und Hansestadt Hamburg zuständig ist. Durch diese Formulierung wird klargestellt, dass z.B. Bundesbehörden mit Sitz in Hamburg vom Anwendungsbereich der Vorschrift nicht erfasst werden. Zu den Auftraggeberinnen und Auftraggebern nach § 98 GWB gehören die öffentlichen Auftraggeberinnen und Auftraggeber im Sinne des § 99 GWB, die Sektorauftraggeberinnen und -auftraggeber im Sinne des § 100 GWB und Konzessionsgeberinnen und -geber im Sinne des § 101 GWB.

§ 1 Absatz 1 Satz 2 nimmt Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer von der Pflicht, E-Rechnungen entgegennehmen zu müssen, aus, wenn dies für diese eine unzumutbare Härte darstellen würde. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn die Auftraggeberin oder der Auftraggeber nur wenige Rechnungen im Geschäftsjahr erhält. Denn dann kann es im Einzelfall mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht vereinbar sein, einen elektronischen Zugang vorhalten zu müssen. Die Befreiung gilt nicht für Rechnungen auf Grund von Aufträgen im oberschwelligen Bereich. In diesem Fall sind Empfang und Verarbeitung von elektronischen Rechnungen nach europäischem Recht verpflichtend.

§ 1 Absatz 2 verlangt von den Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern der Auftraggeberinnen und Auftraggeber im Fall einer Lieferung, Bauleistung oder sonstigen Leistung ergänzend, dass Rechnungen grundsätzlich elektronisch ausgestellt und übermittelt werden.

Daneben wird in Absatz 3 der Begriff „elektronische Rechnung“ legal definiert.

Zu § 2 (Verordnungsermächtigung)

§ 2 enthält eine Verordnungsermächtigung zugunsten des Senats. Dadurch soll sichergestellt werden, dass notwendige Ausführungsvorschriften zur technischen und organisatorischen Ausgestaltung des elektronischen Rechnungverkehrs einheitlich gestaltet werden. Darin sollen auch Ausnahmetatbestände geregelt werden können.

Zu Artikel 2 (Gesetz über Dienstleistungen im Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen der Freien und Hansestadt Hamburg)

Die Haushaltswirtschaft ist eine obligatorische Staatsaufgabe. Die Datenverarbeitung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens ist integraler Bestandteil der Haushaltswirtschaft. Mit § 1 wird bestimmt, dass Dataport die zentrale Dienstleiterin für die Informationstechnik der FHH im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens nach § 74 Absatz 2 LHO ist (zu § 74 LHO siehe Begründung zu Artikel 5 Nrn. 7 und 8). § 2 verpflichtet Dataport zur Leistung und die für die Finanzen zuständige Behörde grundsätzlich zur Abnahme. Damit soll gewährleistet werden, dass die FHH technisch jederzeit in der Lage ist, einen Haushaltsplan aufzustellen und abzurechnen. Zudem soll damit sichergestellt werden, dass die Daten der Haushaltswirtschaft im öffentlich geprägten Herrschaftsbereich verbleiben sowie nicht verfälscht, nicht sachfremd genutzt und nicht unbefugt veröffentlicht werden. Sollte Dataport ausnahmsweise einmal nicht innerhalb angemessener Frist in der Lage sein, die erwarteten Dienstleistungen zu erbringen, oder dies nicht zu marktüblichen Preisen anbieten können oder bestehen andere dringende Sachgründe, soll eine Ausnahme von der Abnahmeverpflichtung bestehen. Über die Ausnahme soll die Staatsrätin oder der Staatsrat der für die Finanzen zuständigen Behörde entscheiden, um sicherzustellen, dass die Argumente der nutzenden Dienststellen der FHH genauso berücksichtigt werden wie die Interessen von Dataport.

Zu Artikel 3 (Änderung Bezirksverwaltungsgesetz)

Zu Nr. 1

Mit dem Gesetz zur Anpassung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 92) wurde der Absatz 6 in den § 36 BezVG eingefügt. Auf Grund eines Redaktionsversehens wurde es unterlassen, den Verweis auf die Landeshaushaltsordnung dynamisch zu gestalten. Dies soll nachgeholt werden, um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden.

Zu Nr. 2

§ 37 Absatz 3 Satz 1 BezVG verlangt in der bisherigen Fassung eine „Stellungnahme der Bezirksversammlungen und der Bezirksamtsleitungen“. In der Praxis ist die Frage aufgeworfen worden, wie zu verfahren ist, wenn eine Fachbehörde einer Bezirksversammlung und einer Bezirksamtsleitung zwar Gelegenheit gegeben hat, sich zu äußern, die Äußerung aber unterblieben ist, also eine Stellungnahme nicht erfolgte. Mit der Änderung des Satzes 1 und dem neuen Satz 2 soll klargestellt werden, dass eine Anhö-

rung im Sinne von „Gelegenheit zur Stellungnahme“ gemeint ist. Das Wort „Gelegenheit“ beinhaltet dabei, dass es insbesondere einer Bezirksversammlung durch entsprechende Fristsetzungen auch möglich sein muss, sich zu äußern.

Die Vorgabe im bisherigen §37 Absatz 3 Satz 2 BezVG, dass die Bezirksversammlungen und die Bezirksamtsleitungen zur Schlüsselung der Rahmenzuweisungen anzuhören sind, ist mit Artikel 2 des Gesetzes zur strategischen Neuausrichtung des Haushaltswesens der Freien und Hansestadt Hamburg (SNH-Gesetz) vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 522) ausdrücklich auf Nachbewilligungen erweitert worden. In der Praxis sind Fälle aufgetreten, in denen die Anhörung in der Sache nicht erforderlich erscheint, aber erheblichen Aufwand für die angehörten Stellen auslöst und zu ungerechtfertigten zeitlichen Verzögerungen führt. So sind etwa die Rahmenzuweisungen, Kosten für Straßenbauunterhaltung zu verursachen, und Auszahlungen für investive Straßenbaumaßnahmen zu leisten, zu unterscheiden. Eine Deckungsfähigkeit zwischen Ermächtigungen, Kosten zu verursachen und Auszahlungen für Investitionen zu leisten, sind nach §21 LHO nicht zulässig. Möchte ein Bezirksamt zwischen einer Kosten- und einer Auszahlungsermächtigung umschichten, ist mangels Deckungsfähigkeit eine Nachbewilligung der Bürgerschaft erforderlich. Gleichzeitig werden die abgebende und die aufnehmende Rahmenzuweisung verändert, was das Erfordernis auslöst, alle Bezirksversammlungen und Bezirksamtsleitungen anzuhören, obwohl es für die anderen Bezirksämter nichts zu verteilen gibt. Für derartige Fälle soll es ermöglicht werden, auf die Anhörung der Bezirksversammlungen und der Bezirksamtsleitungen zu verzichten. Um eine gleichmäßige Anwendung der Ausnahmenvorschrift zu gewährleisten, soll die Bezirksaufsichtsbehörde im Einzelfall entscheiden.

#### Zu Artikel 4 (Änderung IFB-Gesetz)

Die Ergänzung in §17 Absatz 2 des Gesetzes über die Hamburgische Investitions- und Förderbank dient der Vereinfachung. Bisher war diese Ermächtigung Gegenstand des Haushaltsbeschlusses (siehe zuletzt Artikel 3 Nr. 1 Absatz 3 Haushaltsbeschluss 2019/2020). Durch die Aufnahme in das Gesetz kann der Haushaltsbeschluss entsprechend gekürzt werden. Da die Ermächtigung unabhängig von den konkret festzusetzenden Beträgen ist, muss sie nicht mit jedem Haushaltsbeschluss wiederholt werden. Inhaltlich entspricht die Regelung dem §28 Absatz 4 Satz 1 LHO, der nur für den Kernhaushalt gilt. Auch insoweit befindet sich die Fortgeltungsregelung im Gesetz (der für den Kernhaushalt geltenden Landeshaushaltsordnung) und nicht im Haushaltsbeschluss.

#### Zu Artikel 5 (Änderung Landeshaushaltsordnung)

##### Zu Nr. 1

Es handelt sich um eine Folgeanpassung zur Neufassung der §§70 bis 74 LHO (siehe Nr. 8).

##### Zu Nr. 2

§1 LHO wird dahingehend ergänzt, dass bei der Aufstellung und der Ausführung des Haushaltsplans den Grundsätzen der Wirkungsorientierung insbesondere unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter sowie des Prinzips der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit Rechnung zu tragen ist. Damit wird zum einen die gleichstellungsorientierte Haushaltssteuerung eingeführt, deren Ziel die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter ist. Zum anderen ergänzt das Prinzip der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit das bereits mit der strategischen Neuausrichtung des Haushaltswesens verfolgte Ziel der Generationengerechtigkeit, das dort jedoch nur auf die finanziellen Ressourcen bezogen war.

Unter Nachhaltigkeit ist eine Art und Weise des Wirtschaftens zu verstehen, bei welcher derzeitige Bedürfnisse befriedigt werden, ohne zukünftigen Generationen die Lebensgrundlagen zu entziehen (Sustainable Development). Mit dem Auftrag, auch der Wirkungsorientierung bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans Rechnung zu tragen, werden Senat und Bürgerschaft in die Pflicht genommen, geeignete Instrumente und Methoden der Wirkungsorientierung in den Phasen des Haushaltskreislaufes einzusetzen.

##### Zu Nr. 3

Die Ergänzung des §3 Absatz 3 LHO erfolgt aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und der Transparenz. §3 Absatz 3 Satz 1 LHO schreibt ohne jede Ausnahme die verursachungsgerechte Verrechnung aller Kosten und Erlöse vor. Es gibt aber Sachverhalte, in denen eine Verrechnung Aufwand auslöst, ohne dass es zu einem Transparenzgewinn kommt. Das ist insbesondere bei kleinen Beträgen der Fall. Senat und Bürgerschaft haben sich außerdem schon seit Beginn der strategischen Neuausrichtung des Haushaltswesens entschieden, Erlöse und Kosten für Leistungen im Zusammenhang mit der Gesamtsteuerung der Verwaltung (z.B. Bürgerschaft, Rechnungshof, Senat einschließlich seiner Assistenzleistungen) sowie für Leistungen, die innerhalb der Behörden und Ämter zentral erbracht werden (z.B. Behördenleitungen und Präsidialabteilungen, Personalvertretung, Vertretung der Menschen mit Behinderungen, Gleichstellungsbeauftragte), nicht auf die Produkte zu verrechnen. Die Ergänzung ermöglicht es der Finanz-

behörde, in diesem Sinne durch Verwaltungsvorschriften sachgerechte Ausnahmen vom Gebot der verursachungsgerechten Verrechnung auf Kostenträger zuzulassen.

Zu Nr. 4

§9 Absatz 3 Satz 3 LHO kann entfallen. In der Fassung der Landeshaushaltsordnung, die bis zum Haushaltsjahr 2014 anzuwenden war, hatte die oder der Beauftragte für den Haushalt die Ressourcenverantwortung für den Einzelplan. Daraus folgte die Ermächtigung, einzelne Aufgaben und damit einen Teil der Ressourcenverantwortung auf weitere Personen zu übertragen. Mit der seit dem Haushaltsjahr 2015 anzuwendenden Fassung der Landeshaushaltsordnung wurden Fach- und Ressourcenverantwortung in der Hand der Verantwortlichen für die Aufgabenbereiche und die Produktgruppen zusammengeführt (siehe §9 Absatz 2 LHO). Aufgabe der oder des Beauftragten für den Haushalt (BfH) ist es nach §9 Absatz 3 LHO im Wesentlichen noch, die Aufstellung und die Ausführung des Haushaltsplans (durch die Verantwortlichen für die Aufgabenbereiche und die Produktgruppen) zu koordinieren und zu steuern. Diese Funktionen sollen bei der oder dem BfH liegen, aber nicht noch weiter übertragen werden. Dass eine oder ein BfH bei der Aufgabenwahrnehmung durch Assistenzkräfte (z.B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Haushaltsabteilung einer Behörde) unterstützt wird, bleibt unberührt. Die Verantwortung soll aber nicht weiter delegiert werden können.

Zu Nr. 5a)

§39 Absatz 1 Satz 4 LHO kann entfallen, weil er keinen eigenen Regelungsgehalt hat. Unmittelbar wird bestimmt, dass eine Nachbewilligung oder ein Nachtrag zum Haushaltsplan nicht erforderlich ist, wenn Rechtspflichten zu erfüllen sind. Die Frage einer Nachbewilligung oder eines Nachtrags zum Haushaltsplan stellt sich aber nur, wenn ein über- oder außerplanmäßiger Bedarf festgestellt worden ist. Auch ohne die Regelung sind Kosten und Auszahlungen für Investitionen und Darlehen, die zur Erfüllung von Rechtspflichten anfallen, aus sachlichen Gründen unabweisbar. Insoweit wird die Regelung nicht benötigt; sie ist redundant. Die Voraussetzung „unabweisbares Bedürfnis“ in §39 Absatz 1 Satz 2 LHO enthält aber auch eine zeitliche Komponente: Ist eine rechtzeitige Entscheidung der Bürgerschaft noch möglich, ist sie vom Senat einzuholen. Dies stellt §39 Absatz 1 Satz 3 LHO klar. Die Bürgerschaft muss die vom Senat beantragte Ermächtigung wegen der Rechtsverpflichtung dann zwar aussprechen; sie entscheidet aber – auf Vorschlag des Senats – über Deckung. Da die Befugnis des Senats nach Artikel 68 Absatz 2 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg (HV), über-

und außerplanmäßige Ausgaben zu bewilligen, als Ausnahmevorschrift zum verfassungsrechtlich garantierten Budgetrecht der Bürgerschaft (Artikel 66 Absatz 2 HV) eng auszulegen ist, kann §39 Absatz 1 Satz 4 LHO allenfalls eine (nicht erforderliche) Vorentscheidung zur Frage treffen, ob ein Bedürfnis sachlich unabweisbar ist. Die sachliche Unabweisbarkeit ist bei der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen aber auch ohne diese Regelung zu bejahen. In der Anwendungspraxis führt die Regelung zu der irrigen Annahme, eine Nachbewilligung oder ein Nachtrag zum Haushaltsplan seien auch dann nicht erforderlich, wenn hierfür noch ausreichend Zeit zur Verfügung stünde. Um solche Irritationen zu vermeiden, soll §39 Absatz 1 Satz 4 LHO künftig entfallen.

Zu Nr. 5b)

Mit dem neuen Satz 3 in §39 Absatz 6 LHO soll eine Regelungslücke geschlossen werden. Der haushaltsrechtliche Grundsatz der Vorherigkeit gebietet, dass die Bürgerschaft ihr Budgetbewilligungsrecht ausüben kann, bevor die Verwaltung endgültige Dispositionen trifft. Dies gilt auch, wenn der Bürgerschaft wie insbesondere bei gesetzlich festgelegten Zahlungsansprüchen kein inhaltliches Entscheidungsrecht verbleibt. Das Budgetbewilligungsrecht der Bürgerschaft wird mit dem Haushaltsbeschluss und dem anliegenden Haushaltsplan ausgeübt. Nach §5 Absatz 1 LHO ermächtigt der Haushaltsplan die Verwaltung, für bestimmte Leistungszwecke Kosten zu verursachen, für bestimmte Investitions- oder Darlehenszwecke Auszahlungen zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Bei der Umstellung des Haushaltswesens auf den doppelhaushalt durch das Gesetz zur strategischen Neuausrichtung des Haushaltswesens der Freien und Hansestadt Hamburg vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503) ist der Senat davon ausgegangen, dass Kosten und Auszahlungen zeitlich entweder zusammenfallen oder die Auszahlungen nach der Buchung von Kosten geleistet werden (so im Fall der Buchung von Verbindlichkeiten und Rückstellungen). Deutlich war, dass dies vor allem in zwei Fallkonstellationen nicht der Fall sein würde: bei Auszahlungen für Investitionen und Darlehen. In diesen Fällen findet zunächst ein Aktivtausch statt, d.h., es wird ein Vermögensgegenstand im Wert der Verringerung des Kassen- oder Bankbestandes auf Grund einer Auszahlung erworben. Kosten entstehen gegebenenfalls später z.B. durch Abschreibungen oder Wertberichtigungen. Um das Budgetrecht der Bürgerschaft nicht dadurch ins Leere laufen zu lassen, dass das Entstehen der Kosten abgewartet wird, wurde deshalb im Hinblick auf Auszahlungen für Investitionen und Darlehen eine eigenständige Ermächtigung vorgesehen, siehe Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft „Entwurf eines Gesetzes zur strategischen



Neuausrichtung des Haushaltswesens der Freien und Hansestadt Hamburg (SNH-Gesetz – SNHG)“, Drucksache 20/8400, S. 48.

Anlässlich eines Einzelfalls ist deutlich geworden, dass es ausnahmsweise Zahlungspflichten der FHH geben kann, die im Jahr vor der Gegenleistung bestehen. Die Kosten entstehen nach den Grundsätzen der staatlichen Doppik jedoch erst im Jahr der Gegenleistung und sind folglich auch erst für dieses Haushaltsjahr zu veranschlagen und zu ermächtigen. Im Jahresabschluss sind Auszahlungen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit des Folgejahres darstellen, als aktive Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen. In derartigen Situationen liegt zum Zeitpunkt der Zahlung noch keine haushaltsrechtliche (Kosten-)Ermächtigung vor. Beispiel: In §33 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. S. 2581) ist vorgesehen, dass die Länder (neben einigen anderen Verpflichteten) eine Umlage an einen Fonds zahlen müssen, aus dem die Ausbildung von Pflegekräften bezahlt wird. In §33 Absatz 5 Satz 1 des Gesetzes wird sodann bestimmt: „Die Zahlungen nach Absatz 1 ... erfolgen je Finanzierungszeitraum als Einmalzahlung zwei Monate vor Fälligkeit der ersten Ausgleichszahlung.“ Die Fälligkeit der Ausgleichszahlung richtet sich nach dem Beginn des Ausbildungsjahrs, der in Hamburg auf den 1. Januar eines Jahres fällt. Damit fallen die Kosten im Ausbildungsjahr an, der Hamburger Beitrag ist im Vorjahr zu zahlen. Ähnlich ist die Situation, wenn die zuständige Behörde teilweise auf Grund von §40 Absatz 2 LHO oder auf Grund einer Verpflichtungsermächtigung einen Vertrag abschließt (z.B. einen Versicherungsvertrag), der eine Laufzeit von Jahresmitte bis Jahresmitte hat, und die Gegenleistung (im Beispiel: die Versicherungsprämie) im Voraus zu entrichten ist. Hier entsteht die Hälfte der Kosten im ersten Kalenderjahr, die zweite Hälfte der Kosten erst im zweiten Kalenderjahr, die Auszahlung ist aber vollständig im ersten Jahr zu leisten.

Die Regelungslücke besteht also darin, dass zum Zeitpunkt der Auszahlung noch keine haushaltsrechtliche Ermächtigung vorliegt. Mit der vorgeschlagenen Regelung soll diese Lücke geschlossen werden. Schon bisher kennt die Landeshaushaltsordnung mit §39 Absatz 6 den Fall, dass die Verwaltung eine zu erwartende nächstjährige Ermächtigung vorzeitig in Anspruch nimmt. Der bisherige Text geht allerdings davon aus, dass bereits die Kosten im Vorjahr verursacht werden und die vorhandene Kostenermächtigung dies nicht mehr ausreichend deckt. Dieser Form des sog. Vorgriffs soll der Fall, dass „nur“ die Auszahlung der Kostenermächtigung vorausgeht, mit der vorgeschlagenen Regelung gleichgestellt werden. Voraussetzungen sind, dass eine Leistungspflicht der Verwaltung besteht und, soweit die Verwaltung sie ins-

besondere durch Vertrag selbst begründet hat, auch begründen durfte. Weitere Voraussetzung ist, dass die Bürgerschaft den Vorgriff durch eine eigene Ermächtigung im Haushaltsbeschluss der Höhe nach zugelassen hat. Schließlich soll die neue Form des Vorgriffs auf eine Vorauszahlung von einem Jahr begrenzt bleiben. Es ist im Geschäftsverkehr unüblich und auch in gesetzgeberischer Hinsicht nicht zu erwarten, dass Zahlungen mehr als ein Jahr im Voraus angeordnet werden.

Der neue Satz 5 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Regelung im neuen Satz 3 insbesondere auch die Fälle der Beamtenbesoldung und einiger Sozialleistungen erfassen würde, die jeweils am Letzten des Vormonats bei der empfangenden Person eingehen müssen. Die Einbeziehung dieser Fälle in die Regelung ist einerseits nicht nötig, weil bei Leistung dieser Auszahlungen entweder der Haushaltsplan für das neue Haushaltsjahr durch Beschluss bereits feststellt wurde oder eine Ermächtigung des Senats zur vorläufigen Haushaltsführung vorliegen wird. Die Auszahlungen wären im zweiten Fall von Artikel 67 Absatz 1 Nr. 1 b) HV gedeckt. Andererseits haben diese Fälle eine solche finanzielle Bedeutung, dass die (wenigen) Fälle der zeitlich deutlich weiter vorgehenden Auszahlungen bei einer gerundeten Schätzung kaum ins Gewicht fielen. Auszahlungen, die dem Haushaltsjahr, für das die Kosten ermächtigt sind, unmittelbar, d.h. wenige Tage, vorausgehen, sollen aus der neuen Vorgriffsermächtigung ausgeklammert bleiben.

Zu Nr. 6

Durch die Änderung des §53 Absatz 1 LHO werden die Fallgruppen erweitert, in denen Leerstellen ausgebracht werden dürfen. In allen Fällen des §53 Absatz 1 LHO können Beamtinnen und Beamte ihre Aufgaben vorübergehend, aber für mindestens sechs Monate, nicht wahrnehmen, werden aber zu einem späteren Zeitpunkt in den Dienst zurückkehren. Die Fälle des §53 Absatz 1 Nr. 6 LHO betreffen die „Beurlaubung aus familiären Gründen“ (§63 Hamburgisches Beamtengesetz – HmbBG) und den Urlaub ohne Dienstbezüge (§64 HmbBG). §68 Absatz 2 HmbBG ermächtigt den Senat dazu, Regelungen für Sonderurlaub zu treffen. In den entsprechenden Richtlinien des Senats ist z.B. vorgesehen, dass zur beruflichen Neuorientierung Sonderurlaub unter Wegfall der Dienstbezüge auch für mehrere Jahre gewährt werden kann. In derartigen Fällen besteht in den Behörden und Ämtern der gleiche Bedarf, eine Planstelle nachzubesetzen, wie in den übrigen Fällen des §53 LHO. Deshalb sollen in den Fällen, in denen auf Grund von §68 HmbBG Sonderurlaub von mehr als sechs Monaten gewährt wird, ebenfalls Leerstellen ausgebracht werden dürfen.

Zu Nrn. 7 und 8

Die Änderung der Überschrift des Teils IV sowie der §§ 70 bis 74 verfolgt zwei Ziele:

- Zum einen ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass in der staatlichen Doppik nach § 4 LHO im Unterschied zum kameralen Rechnungswesen auch Geschäftsvorfälle in die Bücher einzutragen sind, die nicht oder jedenfalls nicht unmittelbar zahlungswirksam sind. Der Haushaltsplan ermächtigt u.a. dazu, Kosten zu verursachen. Forderungen sind nach § 37 Absatz 5 LHO rechtzeitig und vollständig zu begründen und einzuziehen. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Bestimmungen sind nach § 36 LHO die Behörden und Ämter in dezentraler Verantwortung. Es soll klargestellt werden, dass diese Verantwortung in die Rechnungslegung hineinwirkt, unabhängig davon, ob es zu Zahlungen kommt.
- Die fortschreitende Modernisierung des Rechnungswesens und damit der Rechnungslegung nach Artikel 70 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg (HV) ist ohne Unterstützung durch Informationstechnik (IT) nicht möglich. Die Rechnungslegung bleibt aber auch bei IT-Nutzung Staatsaufgabe. Die IT-Nutzung ist integraler Bestandteil des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens. Zum Schutz des Staatsvermögens vor unzulässigen Eingriffen sowie zur Gewährleistung der Zuverlässigkeit, Vollständigkeit und Revisionsfähigkeit der Rechnungslegung soll dies festgeschrieben und der für die Finanzen zuständigen Behörde zugeordnet werden, soweit die IT-Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen notwendig, d.h. insbesondere für die Haushaltsplanaufstellung oder für die Rechnungslegung mindestens von einer Mehrzahl der Behörden und Ämter zugrunde zu legen sind. Damit wird der Grundsatz digitaler Souveränität im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen normiert.

Da die Rechnungslegung in der staatlichen Doppik nicht mehr ausschließlich – wie im kameralen Rechnungswesen – an den Zahlungsströmen ausgerichtet ist, wird die Reihenfolge der bisherigen §§ 70 und 71 umgedreht. Im neuen § 70 LHO werden künftig zunächst alle Vorschriften zur Buchführung zusammengeführt, insbesondere aus § 71 LHO der bisherigen Fassung. Der neue § 71 LHO fasst sodann die zahlungsbezogenen Inhalte der bisherigen §§ 70 und 74 LHO zusammen.

§ 70 Absatz 1 LHO folgt dem bisherigen § 71 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Satz 3 Nr. 2 zweiter Fall und Nr. 3 erster Fall LHO. Nach letzterem „regelt“ die für die Finanzen zuständige Behörde die Einrichtung der Bücher. Künftig soll sie über die Einrichtung der Bücher im Einzelfall „entscheiden“. Gab es im kameralen

Rechnungswesen eine Vielzahl von Büchern, deren Aufgaben in Verwaltungsvorschriften ausführlich ausgestaltet waren, kennt die staatliche Doppik nur noch das Journal, das Hauptbuch und die Nebenbücher. Im Journal wird der Nachweis der vollständigen und zeitgerechten Verarbeitung aller Geschäftsvorfälle des Hauptbuchs und der Nebenbücher durch eine chronologische Aufzeichnung geführt. Im Hauptbuch werden die Geschäftsvorfälle nach sachlichen Ordnungskriterien auf Bestands- und Erfolgskonten (Sachkonten) erfasst. Die Nebenbücher sind dem Hauptbuch vorgelegt. Sie enthalten weitere Aufgliederungen einzelner Hauptbuchkonten, für die sie eine Sammelfunktion erfüllen. Nähere (allgemeine) Regelungen, wie sie vom bisherigen § 71 Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 erster Fall LHO verlangt werden, sind hierzu nicht erforderlich. Um aber die Buchführung möglichst übersichtlich zu gestalten, soll die Anzahl der Nebenbücher begrenzt bleiben. Deshalb sieht § 70 Absatz 1 LHO nunmehr einen Entscheidungsvorbehalt der für die Finanzen zuständigen Behörde vor, der sich auf die Einrichtung der Bücher bezieht.

Nach § 71 Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 zweiter Fall LHO „regelt“ die für die Finanzen zuständige Behörde auch das interne Kontrollsystem. Das (auf die Rechnungslegung bezogene) „interne Kontrollsystem“ ist aber selbst kein Regelungsgegenstand, sondern folgt aus vorhandenen Regelungen der Einrichtung von Kontrollverfahren und der eindeutigen Abgrenzung von Zuständigkeiten. Vor diesem Hintergrund soll der zweite Fall im bisherigen § 71 Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 LHO nicht übernommen werden. Stattdessen wird mit dem neuen § 70 Absatz 1 Satz 1 LHO festgeschrieben, dass die für die Finanzen zuständige Behörde die Gesamtverantwortung auch für das interne Kontrollsystem trägt. Damit ist insbesondere verbunden, dass sie darauf hinwirkt, erkannte Lücken im Kontrollsystem zu schließen, und gegebenenfalls Vorschriften anpasst.

Zahlungen dürfen nach dem bisherigen § 70 Satz 2 LHO nur geleistet werden, soweit die zuständige Behörde oder die von ihr ermächtigte Stelle dies angeordnet hat. Damit trägt die zuständige Behörde die inhaltliche Verantwortung für die Zahlung. Dieses Verantwortungsmodell soll auf die nicht zahlungswirksamen Geschäftsvorfälle und damit auf jeden Geschäftsvorfall, der in die Bücher einzutragen ist, übertragen werden (§ 70 Absatz 2 LHO). Damit wird sichergestellt, dass die Behörden und Ämter ihrer dezentralen Verantwortung für die Ausführung des Haushaltsplans (§ 36 LHO) gerecht werden können. Die Pflicht zur Eintragung eines Geschäftsvorfalles in die Bücher nach den Grundsätzen der staatlichen Doppik im Sinne des § 4 LHO bleibt unberührt. Im Einzelfall kann also eine Pflicht zur Anordnung bestehen.

Der bisherige § 71 Absatz 1 Satz 3 Nrn. 1 und 2 LHO wird in den neuen § 70 Absatz 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 LHO übernommen und allein auf die Buchführung bezogen. Im Unterschied zur „Einrichtung der Bücher“ (siehe § 70 Absatz 1 LHO) soll es insoweit dabei bleiben, dass die für die Finanzen zuständige Behörde die Einrichtung und den Zuständigkeitsbereich der für Buchungen zuständigen Stellen sowie das Verfahren der Anordnung und der Buchführung „regelt“. Damit sind abstrakt-generelle Verwaltungsvorschriften im Sinne von § 11 Satz 1 LHO gemeint. Ein „Benehmen“ der „zuständigen Behörde“ soll hier nicht mehr vorgesehen werden, weil es bei Vorschriften zum einen nicht nur eine „zuständige Behörde“ gibt, sondern potentiell alle Behörden betroffen sind. Im Übrigen entspricht es der langjährigen Verwaltungspraxis auch über die Regelung des § 70 LHO hinaus, dass die für die Finanzen zuständige Behörde die Behörden und Ämter zum Entwurf von Verwaltungsvorschriften anhört. Mehr verlangt auch das „Benehmen“ nicht. An dieser Verwaltungspraxis wird die für die Finanzen zuständige Behörde festhalten.

§ 70 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 LHO folgt dem bisherigen § 71 Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 LHO. Der dortige Begriff „Belege“ wird durch „Nachweis der Buchungen“ ersetzt. Der Begriff „Beleg“ erweckt den Eindruck, dass es ein zusammenhängendes Dokument gibt, mit dem ein Nachweis geführt werden kann. In einem IT-Umfeld ist es aber möglich, durch eine Verknüpfung verschiedener Daten einen Nachweis zu führen. Entscheidend ist, dass dieser Nachweis lesbar ist, die Identität der Erstellenden sicher feststellen lässt und dass sein Inhalt nach der Erstellung nicht mehr verändert werden kann.

§ 70 Absatz 3 Satz 2 LHO entspricht dem § 71 Absatz 4 LHO der bisherigen Fassung. Da sich Vereinfachungen auf Regelungen beziehen, wird die Ermächtigung in den Kontext der Regelungen (Satz 1) gestellt. Zugleich wird auch hier im Anschluss an Satz 1 Nr. 3 der Begriff „Belegung“ durch „Nachweis“ ersetzt.

Mit dem neuen § 70 Absatz 3 Satz 3 LHO wird erstmals ein Maßstab für Regelungen im Zusammenhang mit der Buchführung genannt, der auch Grundlage für die Zulassung von Vereinfachungen sein soll.

§ 70 Absatz 4 LHO entspricht im Wesentlichen dem § 71 Absatz 2 LHO der bisherigen Fassung. Auf den Begriff „Kontierungsrichtlinie“ soll verzichtet werden, weil der Begriff „Richtlinie“ mehrdeutig ist. Die Verwaltungsvorschriften, die auf dieser Regelung basieren, sind für die Verwaltung verbindlich und sollen deshalb auch als „Verwaltungsvorschriften“ bezeichnet werden.

§ 70 Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 71 Absatz 3.

Im neuen § 71 LHO werden sodann alle zahlungsbezogenen Vorschriften zusammengefasst.

§ 71 Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 70 Satz 1 LHO. Der Zahlung geht in aller Regel eine angeordnete Buchung voraus, sodass die zahlungsbezogenen Regelungen insbesondere im bisherigen § 70 Satz 2 LHO nunmehr auf die Buchung bezogen werden (siehe § 70 Absatz 2). Wenn ausnahmsweise einer Zahlung keine Anordnung im Einzelfall vorausgeht (z.B. Einzahlungen, bei denen die Verwaltung erst nach Einzahlung eine Leistung erbringt, z.B. Verkauf einer Broschüre), ist die Buchung unverzüglich nachzuholen. Da die Buchführung in der staatlichen Doppik ein geschlossenes System darstellt, müssen alle Zahlungen als Geschäftsvorfälle in die Bücher eingetragen werden. Zahlungen werden deshalb auch von den Vorgaben für Buchungen in § 70 LHO erfasst. § 71 LHO ergänzt dies um zahlungsbezogene Regelungen, die über Vorgaben für die Buchführung hinausgehen.

Um alle zahlungsbezogenen Regelungen zusammenzufassen, wird der Inhalt des bisherigen § 74 LHO als Absatz 2 in § 71 LHO aufgenommen.

Soweit sich der bisherige § 71 Absatz 1 Satz 3 LHO auf Zahlungen bezog, wird die Regelung in § 71 Absatz 3 überführt. Dabei wird der Begriff „für Zahlungen zuständige Stellen“ durch „Kassen und Zahlstellen“ ersetzt, wie er schon im bisherigen § 70 Satz 1 und im neuen § 71 Absatz 1 LHO verwendet wird. Weitere „für Zahlungen zuständige Stellen“ gibt es nicht. Die Änderung dient damit der Vereinheitlichung und Klarstellung.

In der staatlichen Doppik ist der Begriff „Kassensicherheit“, den der bisherige § 72 LHO verwendet, zu eng. § 72 LHO regelte schon bisher die Trennung der Funktionen „Anordnung“ einerseits sowie „Zahlungen und Buchungen“ andererseits. Dies kommt nun auch in der Überschrift des neuen § 72 LHO zum Ausdruck. Mit Satz 2 wird ergänzend klargestellt, dass die Aufgaben „Zahlungen“ und „Buchungen“ ebenfalls organisatorisch und personell zu trennen sind. Dies entspricht der geltenden Praxis. Der Maßstab für Ausnahmen von der Funktionentrennung wird in Satz 3 dem § 70 Absatz 3 Satz 3 LHO folgend ausgestaltet.

Die Änderung des § 73 LHO dient der Vereinheitlichung der Begriffe (siehe Begründung zu § 71 Absatz 3 LHO).

Der neue § 74 LHO ist Folge der zunehmenden Digitalisierung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens.

Nach § 74 Absatz 1 LHO bedürfen IT-Verfahren für bestimmte Aufgaben des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens einer Zulassung durch die für die Finanzen zuständige Behörde, um den Schutz des

Staatsvermögens vor unzulässigen Eingriffen sowie die Zuverlässigkeit, Vollständigkeit und Revisionsfähigkeit der Rechnungslegung zu gewährleisten. Dieses Zulassungserfordernis war schon bisher durch Verwaltungsvorschriften vorgeschrieben.

Der neue § 74 Absatz 2 LHO stellt klar, dass die Rechnungslegung und daraus folgend das gesamte Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der FHH Staatsaufgabe ist. Daran ändert sich nichts, wenn die Rechnungslegung mit IT-Unterstützung erfolgt. Die für die Finanzen zuständige Behörde soll die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen notwendigen IT-Verfahren zentral zur Verfügung stellen, um den Schutz des Staatsvermögens vor unzulässigen Eingriffen sowie die Zuverlässigkeit, Vollständigkeit und Revisionsfähigkeit der Rechnungslegung zu gewährleisten. Notwendig sind die IT-Verfahren in diesem Sinne, soweit sie als grundlegende Systeme insbesondere für die Haushaltsplanaufstellung oder für die Rechnungslegung mindestens von einer Mehrzahl der Behörden und Ämter zugrunde zu legen ist.

§ 74 Absatz 2 Satz 2 LHO erlaubt es der für die Finanzen zuständigen Behörde, technische Hilfstätigkeiten von anderen Verwaltungsträgern in Anspruch zu nehmen. Insoweit muss der für die Finanzen zuständigen Behörde nach § 74 Absatz 2 Satz 5 LHO ein Weisungsrecht zustehen, damit sie im Sinne des Satzes 4 die Aufgabe verantwortlich für die Freie und Hansestadt Hamburg wahrnehmen kann. § 74 Absatz 2 Satz 3 enthält eine beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung, welche Dienstleistungen zu den „technischen Hilfstätigkeiten“ im Sinne des Satzes 2 zu zählen sind.

Zu Nr. 9

Mit dem Gesetz zur Anpassung des hamburgischen Datenschutzgesetzes sowie weiterer Vorschriften an die Verordnung (EU) 2016/679 vom 18. Mai 2018 wurde das bisherige generelle Erfordernis in §§ 11, 11a des Hamburgischen Datenschutzgesetzes alter Fassung aufgeboben, dass automatisierte Abrufverfahren sowie gemeinsame Dateien stets einer Rechtsvorschrift bedürfen. Einer Spezialregelung zu § 7 des neuen Hamburgischen Datenschutzgesetzes (HmbDSG) „Automatisierte Verfahren und Gemeinsame Dateien“ bedarf es für den Rechnungshof nicht. Für diesen gilt weiterhin, dass seine Rechnungsprüfung vom originären Speicherzweck der Daten mit erfasst ist (§ 6 Absatz 1 Satz 1 HmbDSG). Im Einklang mit den anderen Ländern und dem Bund soll durch die Änderung des § 88 Absatz 3 LHO aber klargestellt werden, dass auch elektronisch gespeicherte Daten sowie deren Abruf der Vorlage- und Auskunftspflicht unterliegen.

Zu Nr. 10

Mit der Änderung des § 98 Absatz 1 wird ein redaktionelles Versehen berichtigt. Die geltende Regelung eröffnet ausdrücklich die Möglichkeit, in einem Gesetz auch die Geltung der §§ 104 und 105 LHO auszunehmen, die die Überwachung der Haushalts- und Wirtschaftsführung juristischer Personen des öffentlichen Rechts durch den Rechnungshof regeln und Sonderregelungen für Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts enthalten. Eine solche Öffnungsregelung ist nicht erforderlich, weil durch ein zur Landeshaushaltsordnung gleichrangiges Gesetz immer abweichende Regelungen getroffen werden können. Sollen die in den §§ 104 und 105 LHO enthaltenen Sachverhalte, insbesondere das Prüfrecht des Rechnungshofs, abbedungen werden, bedarf dies jedoch einer genaueren Prüfung als in den Fällen der §§ 99 bis 103 LHO. Es soll deshalb der frühere und auch im Bund und in den anderen Ländern geltende Rechtszustand wiederhergestellt werden.

Zu Nr. 11

Es handelt sich um eine Folgeanpassung zur Neufassung der §§ 70 und 71 LHO (siehe Nr. 8).

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen Schulimmobilien“)

Die Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen Schulimmobilien“ dient der Klarstellung. Mit der Geschäftsführung des Sondervermögens ist die HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH (HGV) beauftragt worden (siehe Drucksache 20/14486, S. 15). Nach dem bisherigen Regelungstext ist nicht eindeutig geregelt, dass die für die Finanzen zuständige Behörde einen Dritten beauftragen darf. In anderen Errichtungsgesetzen für Sondervermögen ist dies ausdrücklich zugelassen (z.B. § 4 Gesetz über das „Sondervermögen Stadt und Hafen“). Hieran angelehnt soll deshalb auch für das Sondervermögen Schulimmobilien ausdrücklich zugelassen werden, dass ein Dritter beauftragt werden darf. Diese Ermächtigung kann auch nur für Teile der Geschäftsführung in Anspruch genommen werden, wenn ein Teil der Aufgaben bei der für die Finanzen zuständigen Behörde verbleiben soll.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Die Pflicht der Vertragspartnerinnen und Vertragspartner bei Lieferungen, Bauleistungen und sonstigen Leistungen, elektronische Rechnungen auszustellen, soll erst nach einer Übergangszeit am 1. Januar 2022 in Kraft treten, um weitere Zeit zur Umstellung der Prozesse zu gewähren.

**Entwurf**  
**Hamburgische Verordnung**  
**über den elektronischen Rechnungswverkehr bei öffentlichen Aufträgen**  
**(Hamburgische E-Rechnungs-Verordnung – HmbERechVO)**

Vom . . . . .

Auf Grund von §2 des Hamburgischen E-Rechnungs-Gesetzes (HmbERechG) vom ... (HmbGVBl. S. ...) wird verordnet:

**§1**

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (ABl. EU Nr. L 133 S. 1) die näheren Bestimmungen hinsichtlich der Ausstellung, der Übermittlung, des Empfangs und der Verarbeitung einer elektronischen Rechnung (E-Rechnung) nach §1 Absatz 3 HmbERechG.

(2) Sie gilt für die Vertragspartnerinnen und Vertragspartner der Auftraggeberinnen und Auftraggeber im Sinne des §1 Absatz 1 Satz 1 HmbERechG für alle Rechnungen, mit denen Lieferungen, Bauleistungen oder sonstige Leistungen nach Erfüllung von öffentlichen Aufträgen oder Aufträgen abgerechnet oder die zu Konzessionen ausgestellt werden.

(3) Auf Bar- und Sofortzahlungen, bei denen die schuldbeitfreiende Wirkung mit dem Zahlungsvorgang eintritt, ist diese Verordnung nicht anzuwenden.

**§2**

Elektronische Gutschrift,  
rechnungsbegründende Unterlagen

(1) Eine elektronische Gutschrift einer Vertragspartnerin oder eines Vertragspartners steht einer E-Rechnung gleich.

(2) Der E-Rechnung können zu ihrer Erläuterung erforderliche Unterlagen (rechnungsbegründende Unterlagen) in elektronischer Form unter Beachtung der im Datenaustauschstandard XRechnung in der Fassung vom 9. Juli 2020 (BAnz. AT vom 04.08.2020 B1) in der jeweils geltenden Fassung für Anlagen zugelassenen Formate beigefügt werden.

**§3**

Ausstellung und Übermittlung von E-Rechnungen

(1) E-Rechnungen sind unter Verwendung des Datenaustauschstandards XRechnung zu erstellen

und an die Auftraggeberinnen und Auftraggeber nach §1 Absatz 1 Satz 1 HmbERechG zu übermitteln. Soweit abweichend hiervon ein anderer Standard verwendet werden soll, muss dieser den Anforderungen an die europäische Norm für die elektronische Rechnungsstellung nach Artikel 3 der Richtlinie 2014/55/EU entsprechen.

(2) Die Übermittlung hat vorzugsweise unter Nutzung der Transportinfrastruktur Pan-European Public Procurement OnLine (PEPPOL) zu erfolgen. Alternativ können auch die Transportwege Weberfassung, Upload, E-Mail oder DE-Mail genutzt werden.

(3) Für den Empfang von E-Rechnungen durch die Freie und Hansestadt Hamburg ist §4 anzuwenden. Andere Auftraggeberinnen und Auftraggeber haben nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Vorkehrungen für den Empfang von E-Rechnungen zu treffen.

(4) Die Verpflichtung zur Übermittlung von E-Rechnungen gilt nicht für

1. Direktaufträge nach §14 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) in der Fassung vom 2. Februar 2017 (BAnz. AT 07.02.2017 B1, 08.02.2017 B1) und nach §3a Absatz 4 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A in der Fassung vom 31. Januar 2019 (BAnz. AT 19.02.2019 B2) in den jeweils geltenden Fassungen; für freiberufliche Leistungen ist ebenfalls der Auftragswert nach §14 UVgO zugrunde zu legen;
2. Rechnungsdaten, die nach §4 des Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetzes vom 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 82), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 99, 110), geheimhaltungsbedürftig sind; insoweit besteht auch keine Verpflichtung zum Empfang und zur Verarbeitung von E-Rechnungen.

(5) Eine Vertragspartnerin oder ein Vertragspartner kann auf Antrag von der Verpflichtung nach §1 Absatz 2 HmbERechG befreit werden, wenn diese eine unzumutbare Härte darstellt.

## §4

Empfang von E-Rechnungen durch die  
Freie und Hansestadt Hamburg

(1) Die für die Finanzen zuständige Behörde stellt die Infrastruktur für die Informationstechnik (IT-Infrastruktur) für den Empfang von E-Rechnungen durch die Freie und Hansestadt Hamburg für die Behörden, die Landesbetriebe, die Sondervermögen und die staatlichen Hochschulen bereit. Sie kann damit Dritte beauftragen.

(2) Die Stellen der Freien und Hansestadt Hamburg nach Absatz 1 Satz 1 sind zur Nutzung der bereitgestellten IT-Infrastruktur für den Empfang von E-Rechnungen verpflichtet. Dies gilt nicht für Sondervermögen, mit deren Geschäftsführung Dritte beauftragt wurden.

(3) Vertragspartnerinnen und Vertragspartner der Freien und Hansestadt Hamburg haben sich vor der erstmaligen Übermittlung einer E-Rechnung zur Nutzung der IT-Infrastruktur nach Absatz 1 zu registrieren. Die Nutzungsbedingungen für die Übermittlung von E-Rechnungen werden durch die für die Finanzen zuständige Behörde erlassen.

(4) Über Ausnahmen von § 1 Absatz 2 HmbERechG entscheidet für die Freie und Hansestadt Hamburg die für die Finanzen zuständige Behörde.

(5) Eine E-Rechnung ist automationsunterstützt abzulehnen, wenn sie formale Fehler, insbesondere Abweichungen von dem Datenaustauschstandard XRechnung, enthält. In diesem Fall ist die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner oder die oder der Rechnungsversendende über die Ablehnung zu informieren.

## §5

## Schutz der Rechnungsdaten

Die Rechnungsempfängerinnen und Rechnungsempfänger treffen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Verfügbarkeit, die Integrität, die Authentizität und die Vertraulichkeit der in ihren Systemen gespeicherten oder abgerufenen Rechnungsdaten entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik sicherzustellen. Dabei ist die besondere Schutzbedürftigkeit der in den E-Rechnungen enthaltenen personenbezogenen Daten zu berücksichtigen.

## §6

## Inkrafttreten

§ 1 Absatz 2 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### I.

#### Zielsetzung und Notwendigkeit

Mit der Hamburgischen Verordnung über den elektronischen Rechnungsverkehr bei öffentlichen Aufträgen (Hamburgische E-Rechnungs-Verordnung – HmbERechVO) werden die Vorgaben des Hamburgischen Gesetzes über den elektronischen Rechnungsverkehr bei öffentlichen Aufträgen (Hamburgisches E-Rechnungs-Gesetz – HmbERechG) vom ... (HmbGVBl. S. ...) konkretisiert. Dadurch soll sichergestellt werden, dass der elektronische Rechnungsverkehr in Hamburg technisch und organisatorisch einheitlich ausgestaltet wird und dass die Vorgaben der Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen vollständig umgesetzt werden.

Die einzelnen Voraussetzungen, bei deren Vorliegen die Auftraggeberinnen und Auftraggeber im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 HmbERechG zum Empfang von elektronischen Rechnungen verpflichtet sind, wurden im Rahmen eines privatrechtlichen Normungsverfahren durch das Europäische Komitee für Normung (CEN) als europäische Norm festgelegt. Um diese als europäische Norm festgelegten Vorgaben auf eine rechtliche Grundlage zu heben, ist die Form der Verordnung notwendig. Zudem regelt der Verordnungsentwurf die von der EU-Richtlinie eingeräumten Ausnahmebereiche.

### II.

#### Wesentlicher Inhalt

Durch die vorliegende Verordnung wird eine für alle Auftraggeberinnen und Auftraggeber im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 HmbERechG gleichermaßen verbindliche Rechtsgrundlage zum Empfang elektronischer Rechnungen geschaffen. Zugleich werden – aufsetzend auf die Pflicht der Vertragspartnerinnen und Vertragspartner in § 1 Absatz 2 HmbERechG – Anforderungen an die Ausstellung und Übermittlung von elektronischen Rechnungen definiert.

Im Wesentlichen enthält die Verordnung folgende Regelungen:

- Regelungen über die Verbindlichkeit der elektronischen Form (§ 2);
- Regelungen über das zu verwendende Rechnungsdatenmodell und die Übermittlungsart (§ 3);
- Regelungen über den Empfang von elektronischen Rechnungen durch die Freie und Hansestadt Hamburg (§ 4);
- Regelungen über den Schutz der Rechnungsdaten (§ 5).

### III.

#### Begründung im Einzelnen

Zu § 1 (Geltungsbereich)

§ 1 bestimmt den Geltungsbereich der Verordnung und stellt den Bezug zur Richtlinie 2014/55/EU vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen und zum Hamburgischen Gesetz über den elektronischen Rechnungsverkehr bei öffentlichen Aufträgen (HmbERechG) her. Neben den Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern betrifft die Verordnung auch auf deren Veranlassung hin als Rechnungsversendende tätig werdende Beauftragte und Bevollmächtigte.

Absatz 2 stellt in Folge des § 1 Absatz 2 HmbERechG klar, dass alle Anforderungen der Verordnung für alle Vertragspartnerinnen und Vertragspartner gelten.

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die Abrechnung für sämtliche öffentlichen Aufträge und Konzessionen. Ausgenommen sind lediglich Zahlungen, bei denen die schuldbefreiende Wirkung durch Bar- oder Kartenzahlung unmittelbar eintritt. Inhaltlich sind damit Bargeschäfte, bei denen mit Geld aus einer Handkasse ein Einkauf im Einzelhandel getätigt wird, und der Einsatz dienstlicher Kreditkarten, insbesondere auf Dienstreisen, gemeint. In diesen Fällen wird die Zahlungsverpflichtung durch die Hergabe von Bargeld oder den Einsatz der Kreditkarte erfüllt. Die Rechnung unterliegt lediglich noch einer internen Kontrolle im Rahmen der Mittelverwendung. Ferner ist davon auszugehen, dass es in diesen Situationen auch nicht möglich sein wird, eine elektronische Rechnung zu erhalten. Auf die Angabe eines Höchstbetrages wurde verzichtet, da dieser sich aus dem Bestand einer Handkasse oder dem Limit einer Kreditkarte ergibt.

Auslagen in Rechtssachen fallen nicht in den Geltungsbereich der Verordnung, da die Beauftragung oder Bestellung im Rahmen der sachlichen Unabhängigkeit des Gerichts erfolgt und das Gericht insoweit kein Auftraggeber im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 HmbERechG ist.

Ebenfalls nicht erfasst werden Vorgänge, denen kein öffentlicher Auftrag zugrunde liegt. Dazu gehören zum Beispiel Erstattungen verauslagter Reisekosten, Mitgliedsbeiträge und Beihilfezahlungen an Angehörige des öffentlichen Dienstes.

Zu § 2 (Elektronische Gutschrift, rechnungsbegründende Unterlagen)

§ 2 definiert die Begriffe „elektronische Gutschrift“ und „rechnungsbegründende Unterlage in elektroni-

scher Form“. Durch die Bezugnahme auf den Standard für E-Rechnungen wird sichergestellt, dass auch eine Gutschrift oder Unterlagen elektronisch empfangen und verarbeitet werden können.

Zu § 3 (Ausstellung und Übermittlung von E-Rechnungen)

Mit Absatz 1 wird der Standard XRechnung vorgegeben, nach dem E-Rechnungen auszustellen und zu übermitteln sind. Damit wird von der in der Richtlinie 2014/55/EU eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Nutzung der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung auf nationaler Ebene zu konkretisieren. Dies setzt die Entscheidung 2017/22 des IT-Planungsrates vom 22. Juni 2017 um, der den Standard XRechnung als maßgeblich für die Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU in Deutschland beschlossen hat.

Ist es im Einzelfall ausnahmsweise erforderlich, einen anderen Standard zu verwenden, lässt Absatz 1 Satz 2 dies unter der Voraussetzung zu, dass den Anforderungen an die europäische Norm in der EU-Richtlinie trotzdem entsprochen wird.

Die zu nutzenden Übermittlungswege, die eine automatisierte Weiterleitung einer technisch fehlerfreien Rechnung zu der für die inhaltliche Bearbeitung zuständigen Stelle ermöglichen, werden in Absatz 2 aufgeführt. Dadurch wird eine wirtschaftlich tragfähige Lösung für die Auftraggeberinnen und Auftraggeber eingeführt und gleichzeitig der Digitalisierungsprozess bei den Auftraggeberinnen und Auftraggebern sowie deren Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern beschleunigt. Mit der Entscheidung 2018/12 vom 16. April 2018 hat der IT-Planungsrat festgestellt, dass mit der PEPPOL-Transportinfrastruktur ein geeigneter Marktstandard im Sinne des § 3 IT-Staatsvertrag<sup>1)</sup> zur Verfügung steht, der von Seiten der Europäischen Kommission für die Digitalisierung des Beschaffungswesens empfohlen wird und sich als sicherer Webservice für die Übermittlung von elektronischen Rechnungen eignet. Auf Grund der größten Automatisierungs- und Verbreitungspotentiale hat die Einlieferung elektronischer Rechnungen vorzugsweise über die PEPPOL-Transportinfrastruktur zu erfolgen. Ist dieser Übermittlungsweg für eine Vertragspartnerin oder einen Vertragspartner im Einzelfall unwirtschaftlich oder aus technischen Gründen nicht nutzbar, dürfen auch die übrigen genannten Übermittlungsformen gewählt werden.

Absatz 3 Satz 2 betrifft den Empfang von E-Rechnungen durch Auftraggeberinnen und Auftraggeber, die keinen Zugang zu der von der Freien und Hansestadt Hamburg eingerichteten IT-Infrastruktur haben. Hinsichtlich dieser Empfängerinnen und Empfänger im Geltungsbereich der Verordnung erscheint es sach-

gerecht, die organisatorischen Entscheidungen auch über eine Registrierung vor der Übermittlung einer E-Rechnung und den Umgang mit vorgetragenen Härtefällen ihrer eigenen Befassung zu überlassen.

Nach Absatz 4 sind unter Bezugnahme auf die Regelung in § 14 Unterschwellenvergabeordnung Rechnungen für Lieferungen und Leistungen über Beträge bis gegenwärtig 1 000 Euro netto von der Verpflichtung zur Übermittlung einer E-Rechnung ausgenommen. Dies gilt auch bei Bauleistungen für Rechnungen bis gegenwärtig 3 000 Euro (§ 3 Absatz 4a VOB/A) und bei freiberuflichen Leistungen etwa von Architekten und Ingenieuren bis 1 000 Euro. Unberührt bleibt die Verpflichtung der Auftraggeberin oder des Auftraggebers, auch solche Rechnungen elektronisch zu empfangen und zu verarbeiten, sofern die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer sie auf freiwilliger Basis in elektronischer Form übermittelt. Aus Gründen der Sicherheit und des Geheimsschutzes sind unter letzteren fallende Rechnungsdaten insgesamt von den in dieser Verordnung geregelten Verpflichtungen ausgenommen. In den durch diesen Absatz geregelten Fallgruppen bleibt es den Beteiligten überlassen, im Einzelfall im beiderseitigen Einvernehmen gleichwohl eine elektronische Rechnungsstellung zu vereinbaren.

In Absatz 5 ist eine an § 150 Absatz 8 der Abgabenordnung angelehnte Ausnahmeregelung für den Fall enthalten, dass die Rechnungsstellende oder der Rechnungssteller sich nicht in der Lage sieht, die Rechnung elektronisch zu erstellen und zu übermitteln. An das Vorliegen einer unzumutbaren Härte sind hohe Anforderungen zu stellen, da eine Auftragnehmerin oder ein Auftragnehmer in der Regel über einen Computer und einen Internetanschluss verfügen wird und wegen der Möglichkeit verschiedener Übertragungskanäle auch nicht zwangsläufig eine Software beschaffen muss, um auf seinem Computer elektronische Rechnungen erzeugen zu können. Eine unzumutbare Härte kann zum Beispiel in Betracht kommen, wenn eine Lieferung von einer Auftragnehmerin oder einem Auftragnehmer erbracht wird, der in einem außerhalb des europäischen Land ansässig ist.

Zu § 4 (Empfang von E-Rechnungen durch die Freie und Hansestadt Hamburg)

§ 4 trifft nähere Bestimmungen für den Empfang von E-Rechnungen durch die Freie und Hansestadt Hamburg. In Absatz 1 werden Zuständigkeit und Aufgaben der für die Finanzen zuständigen Behörde im

<sup>1)</sup> Vertrag über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG (IT-Staatsvertrag), vom 30. Oktober/20. November 2009 (HmbGVBl. 2010 S. 200), geändert durch Staatsvertrag vom 15. März/21. März 2019 (HmbGVBl. S. 177, 178).



Zusammenhang mit der Bereitstellung der IT-Infrastruktur für die E-Rechnung geregelt. Für die in Absatz 1 genannten Stellen der Freien und Hansestadt Hamburg wird in Absatz 2 klargestellt, dass sie zur Benutzung der zentral bereitgestellten Infrastruktur zum Empfang von E-Rechnungen verpflichtet sind.

Absatz 3 bestimmt das Registrierungserfordernis für die Übermittlung von E-Rechnungen über E-Mail, Weberfassung und Upload und enthält eine Ermächtigung zur Bekanntmachung der Nutzungsbedingungen.

Absatz 4 ermächtigt die für die Finanzen zuständige Behörde, von der Verpflichtung der Vertragspartnerinnen und Vertragspartner nach §1 Absatz 2 HmbERechG, elektronische Rechnungen an die Freie und Hansestadt Hamburg zu übermitteln, Ausnahmen zu machen. Nicht mit der europäischen Norm konforme E-Rechnungen sind im überschwelligen Bereich zur Erfüllung der Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung nicht geeignet. Im unterschwelligen Bereich besteht dagegen die Möglichkeit, dass auch andere Formate zugelassen werden können.

Mit der in Absatz 5 vorgesehenen automatisierten Prüfung der Konformität einer eingelieferten E-Rechnung zum Standard XRechnung und der Möglichkeit einer automatisierten Ablehnung und Unterrichtung der oder des Absendenden hierüber, soll die Verarbeitbarkeit der Rechnung durch die Freie und Hansestadt Hamburg sichergestellt werden. Zugleich gewährleistet die automatisierte Prüfung eine umgehende Information der oder des Absendenden über fehlende Verarbeitbarkeit der E-Rechnung. Ein Computervirus gilt hierbei nicht als formaler Fehler, da es in diesem Fall der oder dem in Schädigungsabsicht handelnden Absendenden ermöglicht würde, die infizierten Daten zu modifizieren, bis sie die Prüfung passieren. Die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit

der Rechnung ist nicht Gegenstand dieses Prüfungsschrittes.

#### Zu § 5 (Schutz der Rechnungsdaten)

In § 5 wird zum Ausdruck gebracht, dass nach Artikel 24, 25 und 32 der EU-Datenschutzgrundverordnung<sup>2)</sup> technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen sind, um in E-Rechnungen enthaltene personenbezogene Daten vor Missbrauch und Verarbeitungsfehlern zu schützen. Die erforderlichen und angemessenen Vorkehrungen haben die Verfügbarkeit (das Verfahren und die Daten stehen zeitgerecht zur Verfügung und können ordnungsgemäß angewendet werden), die Integrität, die Vertraulichkeit und die Authentizität sicherzustellen. Hierzu müssen sich die Maßnahmen nach dem jeweiligen Stand der Technik richten und sind daher regelmäßig zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen.

#### Zu § 6 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Da die Verpflichtung der Vertragspartnerinnen und Vertragspartner in §1 Absatz 2 HmbERechG erst am 1. Januar 2022 in Kraft tritt (Artikel 7 Satz 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des digitalen Finanzmanagements in Hamburg und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom ....., HmbGVBl. S. ...), kann auch die Verpflichtung des § 1 Absatz 2, insoweit diese Verordnung zugrunde zu legen, erst am gleichen Tag Inkrafttreten. Im Übrigen ist ein sofortiges Inkrafttreten geboten, weil die Umsetzungsfrist der EU-Richtlinie bereits abgelaufen ist.

<sup>2)</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. EU Nr. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1.

<b>Bezirksverwaltungsgesetz</b> <b>vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404), zuletzt</b> <b>geändert am 14. Mai 2018 (HmbGVBl. S.</b> <b>119, 131)</b>	<b>Entwurf Änderungen</b> <b>Bezirksverwaltungsgesetz</b>	<b>Begründung</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 36</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Grundsätze des Haushaltswesens in den</b> <b>Bezirksämtern</b></p> <p>(1) ...</p> <p>(2) In den Einzelplänen der Bezirksämter werden Sondermittel der Bezirksversammlung sowie, jeweils gegliedert nach einheitlichen Aufgabenbereichen und Produktgruppen, aber ohne Leistungszweck, veranschlagt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die aus der Wahrnehmung von Aufgaben des Bezirksamtes entstehenden Erlöse,</li> <li>2. die Personalkosten der Bediensteten des Bezirksamtes,</li> <li>3. die Kosten des sächlichen Verwaltungsbedarf des Bezirksamtes einschließlich der Kosten der Bezirksversammlung,</li> <li>4. die Kosten der Leistungen in eigener fachlicher Zuständigkeit des Bezirksamtes,</li> <li>5. die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen für Verwaltungszwecke des Bezirksamtes und</li> <li>6. die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Darlehen für Aufgaben in eigener fachlicher Zuständigkeit des Bezirksamtes.</li> </ol> <p>(3) In den Teilplänen der Aufgabenbereiche</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 36</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Grundsätze des Haushaltswesens in den</b> <b>Bezirksämtern</b></p> <p>(1) ...</p> <p>(2) In den Einzelplänen der Bezirksämter werden Sondermittel der Bezirksversammlung sowie, jeweils gegliedert nach einheitlichen Aufgabenbereichen und Produktgruppen, aber ohne Leistungszweck, veranschlagt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die aus der Wahrnehmung von Aufgaben des Bezirksamtes entstehenden Erlöse,</li> <li>2. die Personalkosten der Bediensteten des Bezirksamtes,</li> <li>3. die Kosten des sächlichen Verwaltungsbedarf des Bezirksamtes einschließlich der Kosten der Bezirksversammlung,</li> <li>4. die Kosten der Leistungen in eigener fachlicher Zuständigkeit des Bezirksamtes,</li> <li>5. die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen für Verwaltungszwecke des Bezirksamtes und</li> <li>6. die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen für Aufgaben in eigener fachlicher Zuständigkeit des Bezirksamtes.</li> </ol> <p>(3) In den Teilplänen der Aufgabenbereiche</p>	<p>Mit dem Gesetz zur Anpassung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 92) wurde der Absatz 6 in den § 36 BezVG eingefügt. Aufgrund eines Redaktionsversehens wurde es unterlassen, den Verweis auf die Landeshaushaltsordnung dynamisch zu gestalten. Dies soll nachgeholt werden, um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden.</p>

<p>der zuständigen Fachbehörden werden Zuweisungen an die Bezirksämter in einer eigenen Produktgruppe ohne Leistungen veranschlagt. Die Produktgruppe wird nach</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Rahmenzuweisungen,</li> <li>2. Zweckzuweisungen und</li> <li>3. Einzelzuweisungen</li> </ol> <p>gegliedert, denen jeweils ein Anteil der veranschlagten Kosten der Produktgruppe zugeordnet wird.</p> <p>(4) In den Teilplänen der Aufgabenbereiche der Fachbehörden werden Auszahlungen für Investitionen oder Darlehen ebenfalls als</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Rahmenzuweisungen,</li> <li>2. Zweckzuweisungen und</li> <li>3. Einzelzuweisungen</li> </ol> <p>veranschlagt.</p> <p>(5) Die als Rahmen-, Zweck- und Einzelzuweisungen veranschlagten Ermächtigungen, Kosten zu verursachen oder Auszahlungen zu leisten, werden nach Beschlussfassung über den Haushaltsplan aus den Einzelplänen der zuständigen Fachbehörden auf die Einzelpläne der Bezirksämter übertragen.</p> <p>(6) Das Nähere bestimmt die für die Finanzen zuständige Behörde nach Maßgabe des § 11 der Landeshaushaltsordnung vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503), zuletzt geändert am 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 92).</p>	<p>der zuständigen Fachbehörden werden Zuweisungen an die Bezirksämter in einer eigenen Produktgruppe ohne Leistungen veranschlagt. Die Produktgruppe wird nach</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Rahmenzuweisungen,</li> <li>2. Zweckzuweisungen und</li> <li>3. Einzelzuweisungen</li> </ol> <p>gegliedert, denen jeweils ein Anteil der veranschlagten Kosten der Produktgruppe zugeordnet wird.</p> <p>(4) In den Teilplänen der Aufgabenbereiche der Fachbehörden werden Auszahlungen für Investitionen ebenfalls als</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Rahmenzuweisungen,</li> <li>2. Zweckzuweisungen und</li> <li>3. Einzelzuweisungen</li> </ol> <p>veranschlagt.</p> <p>(5) Die als Rahmen-, Zweck- und Einzelzuweisungen veranschlagten Ermächtigungen, Kosten zu verursachen oder Auszahlungen zu leisten, werden nach Beschlussfassung über den Haushaltsplan aus den Einzelplänen der zuständigen Fachbehörden auf die Einzelpläne der Bezirksämter übertragen.</p> <p>(6) Das Nähere bestimmt die für die Finanzen zuständige Behörde nach Maßgabe des § 11 der Landeshaushaltsordnung vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503), zuletzt geändert am ... (HmbGVBl. S. ...) [einzutragen]</p>	
--	--	--

	sind die Daten nach Artikel 5 dieses Gesetzes], in der jeweils geltenden Fassung.	
<p style="text-align: center;"><b>§ 37</b> <b>Rahmenzuweisungen</b></p> <p>(1) bis (2) ...</p> <p>(3) Die Rahmenzuweisungen werden vom Senat nach Stellungnahme der Bezirksversammlungen und der Bezirksamtsleitungen im Haushaltsplan-Entwurf auf die Bezirksämter verteilt. Das gilt bei Nachbewilligungen entsprechend. Die Verteilung hat sich (...) zu orientieren.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 37</b> <b>Rahmenzuweisungen</b></p> <p>(1) bis (2) ...</p> <p>(3) Die Rahmenzuweisungen werden vom Senat im Haushaltsplan-Entwurf auf die Bezirksämter verteilt. Den Bezirksversammlungen und den Bezirksamtsleitungen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das gilt bei Nachbewilligungen entsprechend. Die Bezirksaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen. Die Verteilung hat sich (...) zu orientieren.</p>	<p>§ 37 Absatz 3 Satz 1 BezVG verlangt in der bisherigen Fassung eine „Stellungnahme der Bezirksversammlungen und der Bezirksamtsleitungen“. In der Praxis ist die Frage aufgeworfen worden, wie zu verfahren ist, wenn eine Fachbehörde einer Bezirksversammlung und einer Bezirksamtsleitung zwar Gelegenheit gegeben hat, sich zu äußern, die Äußerung aber unterblieben ist, also eine Stellungnahme nicht erfolgte. Mit der Änderung des Satzes 1 und dem neuen Satz 2 soll klargestellt werden, dass eine Anhörung im Sinne von „Gelegenheit zur Stellungnahme“ gemeint ist. Das Wort „Gelegenheit“ beinhaltet dabei, dass es insbesondere einer Bezirksversammlung durch entsprechende Fristsetzungen auch möglich sein muss, sich zu äußern.</p> <p>Die Vorgabe im bisherigen § 37 Absatz 3 Satz 2 BezVG, dass die Bezirksversammlungen und die Bezirksamtsleitungen zur Schlüsselung der Rahmenzuweisungen anzuhören sind, ist mit Artikel 2 des Gesetzes zur strategischen Neuausrichtung des Haushaltswesens der Freien und Hansestadt Hamburg (SNH-Gesetz) vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 522) ausdrücklich auf Nachbewilligungen erweitert worden. In der Praxis sind Fälle aufgetreten, in denen die Anhörung in der Sache nicht erforderlich erscheint, aber erheblichen Aufwand für die angehörten Stellen auslöst und zu ungerechtfertigten zeitlichen Verzögerungen führt. So sind etwa die Rahmenzuweisungen, Kosten für Straßenbauunterhaltung zu verursachen, und Auszahlungen für</p>

<p>investive Straßenbaumaßnahmen zu leisten, zu unterscheiden. Eine Deckungsfähigkeit zwischen Ermächtigungen, Kosten zu verursachen und Auszahlungen für Investitionen zu leisten, sind nach § 21 LHO nicht zulässig. Möchte ein Bezirkssamt zwischen einer Kosten- und einer Auszahlungsermächtigung umschichten, ist mangels Deckungsfähigkeit eine Nachbewilligung der Bürgerschaft erforderlich. Gleichzeitig werden die abgebende und die aufnehmende Rahmenzuweisung verändert, was das Antragsverfahren auslöst, obwohl es für die anderen Bezirksämter nichts zu verteilen gibt. Für derartige Fälle soll es ermöglicht werden, auf die Anhörung der Bezirksversammlungen und der Bezirksamtsleitungen zu verzichten. Um eine gleichmäßige Anwendung der Ausnahmevorschrift zu gewährleisten, soll die Bezirksaufsichtsbehörde im Einzelfall entscheiden.</p>		
--	--	--

<p><b>Gesetz über die Hamburgische Investitions- und Förderbank in der Fassung vom 6. März 1973 (HmbGVBl. S. 41), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 529)</b></p>	<p><b>§ 17</b> <b>Finanzierung, Jahresergebnis</b></p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Die Volumina der Kreditaufnahme und Sicherheitsleistungen der Hamburgischen Investitions- und Förderbank werden im Beschluss über die Feststellung des Haushaltsplans der Freien und Hansestadt Hamburg festgesetzt.</p> <p>(3) ...</p>	<p><b>Entwurf Änderungen</b> <b>Gesetz über die Hamburgische Investitions- und Förderbank</b></p>	<p><b>§ 17</b> <b>Finanzierung, Jahresergebnis</b></p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Die Volumina der Kreditaufnahme und Sicherheitsleistungen der Hamburgischen Investitions- und Förderbank werden im Beschluss über die Feststellung des Haushaltsplans der Freien und Hansestadt Hamburg festgesetzt. Die Ermächtigungen, Kredite am Kreditmarkt aufzunehmen, gelten bis zum Ende des jeweils nächsten Haushaltsjahres und, wenn der Haushaltsplan für das zweitnächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig festgestellt wird, bis zur Feststellung dieses Haushaltsplans.</p> <p>(3) ...</p>		<p>Die Ergänzung in § 17 Absatz 2 des Gesetzes über die Hamburgische Investitions- und Förderbank dient der Vereinfachung. Bisher war diese Ermächtigung Gegenstand des Haushaltsbeschlusses (siehe zuletzt Artikel 3 Nummer 1 Absatz 3 Haushaltsbeschluss 2019/2020). Durch die Aufnahme in das Gesetz kann der Haushaltsbeschluss entsprechend gekürzt werden. Da die Ermächtigung unabhängig von den konkret festzusetzenden Beträgen ist, muss sie nicht mit jedem Haushaltsbeschluss wiederholt werden. Inhaltlich entspricht die Regelung dem § 28 Absatz 4 Satz 1 LHO, der nur für den Kernhaushalt gilt. Auch insoweit befindet sich die Fortgeltungsregelung im Gesetz (der für den Kernhaushalt geltenden Landeshaushaltsordnung) und nicht im Haushaltsbeschluss.</p>
--	--	---	---	--	--

Begründung	Entwurf	
<p>§ 1 LHO wird dahingehend ergänzt, dass bei der Aufstellung und der Ausführung des Haushaltsplans den Grundsätzen der Wirkungsorientierung insbesondere unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter sowie des Prinzips der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit Rechnung zu tragen ist. Damit wird zum einen die gleichstellungsorientierte Haushaltssteuerung eingeführt, deren Ziel die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter ist. Zum anderen ergänzt das Prinzip der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit das bereits mit der strategischen Neuausrichtung des Haushaltswesens verfolgte Ziel der Generationengerechtigkeit, das dort jedoch nur auf die finanziellen Ressourcen bezogen war.</p> <p>Unter Nachhaltigkeit ist eine Art und Weise des Wirtschaftens zu verstehen, bei welcher derzeitige Bedürfnisse befriedigt werden, ohne zukünftigen Generationen die Lebensgrundlagen zu entziehen (Sustainable Development). Mit dem Auftrag, auch der Wirkungsorientierung bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans Rechnung zu tragen, werden Senat und Bürgerschaft in die Pflicht genommen, geeignete Instrumente und Methoden der Wirkungsorientierung in den Phasen des Haushaltskreislaufes einzusetzen.</p>	<p><b>§ 1 Bedeutung des Haushaltsplans</b></p> <p>Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien und Hansestadt Hamburg. Er dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs und der Aufwendungen, die zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben im Bewilligungszeitraum voraussichtlich notwendig sein werden. Bei seiner Aufstellung und Ausführung ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und den Grundsätzen der Wirkungsorientierung insbesondere unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter sowie des Prinzips der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit Rechnung zu tragen.</p>	<p><b>§ 1 Bedeutung des Haushaltsplans</b></p> <p>Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien und Hansestadt Hamburg. Er dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs und der Aufwendungen, die zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben im Bewilligungszeitraum voraussichtlich notwendig sein werden. Bei seiner Aufstellung und Ausführung ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.</p>

Landeshaushaltsordnung vom 17.12.2013 (HmbGVBl. S. 503), zuletzt geändert am 27.11.2019 (HmbGVBl. S. 408, 409)	Entwurf	Begründung
<p><b>§ 3 Produkthaushalt</b></p> <p>(1) Der Haushalt wird nach Produkten gegliedert aufgestellt, bewirtschaftet und abgerechnet (Produkthaushalt). Ein Produkt ist eine Leistung oder eine Gruppe von Leistungen. Produkte werden zu Produktgruppen, Produktgruppen zu Aufgabenbereichen zusammengefasst (Produktstruktur).</p> <p>(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen für Leistungen und Produkte entsprechend für Projekte, diejenigen für Produktgruppen entsprechend für große Projekte. Projekte dienen der Erstellung von Leistungen. Sie sind in der Zielsetzung einmalig und zeitlich begrenzt. Projekte sind groß, wenn sie für die Freie und Hansestadt Hamburg von besonderer politischer oder finanzieller Bedeutung sind.</p> <p>(3) Der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans ist eine Kosten- und Leistungsrechnung zugrunde zu legen, in der alle Kosten und Erlöse erfasst und auf Kostenträger verursachungsgerecht verrechnet werden.</p> <p>(4) Für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind Informations- und Steuerungsinstrumente einzusetzen, die ein Fach- und Finanzcontrolling ermöglichen.</p>	<p><b>§ 3 Produkthaushalt</b></p> <p>(1) Der Haushalt wird nach Produkten gegliedert aufgestellt, bewirtschaftet und abgerechnet (Produkthaushalt). Ein Produkt ist eine Leistung oder eine Gruppe von Leistungen. Produkte werden zu Produktgruppen, Produktgruppen zu Aufgabenbereichen zusammengefasst (Produktstruktur).</p> <p>(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen für Leistungen und Produkte entsprechend für Projekte, diejenigen für Produktgruppen entsprechend für große Projekte. Projekte dienen der Erstellung von Leistungen. Sie sind in der Zielsetzung einmalig und zeitlich begrenzt. Projekte sind groß, wenn sie für die Freie und Hansestadt Hamburg von besonderer politischer oder finanzieller Bedeutung sind.</p> <p>(3) Der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans ist eine Kosten- und Leistungsrechnung zugrunde zu legen, in der alle Kosten und Erlöse erfasst und auf Kostenträger verursachungsgerecht verrechnet werden. Die für die Finanzen zuständige Behörde kann abweichende allgemeine Regelungen treffen.</p> <p>(4) Für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind Informations- und Steuerungsinstrumente einzusetzen, die ein Fach- und Finanzcontrolling ermöglichen.</p>	<p>Die Ergänzung des § 3 Absatz 3 LHO erfolgt aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und der Transparenz. § 3 Absatz 3 Satz 1 LHO schreibt ohne jede Ausnahme die verursachungsgerechte Verrechnung aller Kosten und Erlöse vor. Es gibt aber Sachverhalte, in denen eine Verrechnung Aufwand auslöst, ohne dass es zu einem Transparenzgewinn kommt. Das ist insbesondere bei kleinen Beträgen der Fall. Senat und Bürgerschaft haben sich außerdem schon seit Beginn der strategischen Neuausrichtung des Haushaltswesens entschieden, Erlöse und Kosten für Leistungen im Zusammenhang mit der Gesamtsteuerung der Verwaltung (z. B. Bürgerschaft, Rechnungshof, Senat einschließlich seiner Assistenzeinheiten) sowie für Leistungen, die innerhalb der Behörden und Ämter zentral erbracht werden (z. B. Behördenleitungen und Präsidialabteilungen, Personalvertretung, Vertretung der Menschen mit Behinderungen, Gleichstellungsbeauftragte), nicht auf die Produkte zu verrechnen. Die Ergänzung ermöglicht es der Finanzbehörde, in diesem Sinne durch Verwaltungsvorschriften sachgerechte Ausnahmen vom Gebot der verursachungsgerechten Verrechnung auf Kostenträger zuzulassen.</p>



Landeshaushaltsordnung vom 17.12.2013 (HmbGVBl. S. 503), zuletzt geändert am 27.11.2019 (HmbGVBl. S. 408, 409)	Entwurf	Begründung
<p><b>§ 9 Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt, Verantwortung für Aufgabengebiete und Produktgruppen</b></p> <p>(1) Bei jeder Behörde ist eine Beauftragte oder ein Beauftragter für den Haushalt zu bestellen, soweit die Leiterin oder der Leiter der Behörde (Behördenleitung) diese Aufgabe nicht selbst wahrnimmt. Die oder der Beauftragte soll der Behördenleitung unmittelbar unterstellt werden.</p> <p>(2) Die Behördenleitung bestellt, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt, jeweils eine verantwortliche Person für die Erfüllung der in den Produktgruppen zusammengefassten Leistungen sowie für die Erfüllung der Investitions- und Darlehenszwecke der Aufgabengebiete. Dieser obliegt die Fach- und Ressourcenverantwortung.</p> <p>(3) Die oder der Beauftragte nach Absatz 1 koordiniert und steuert die Aufstellung der Unterlagen für die mittelfristige Finanzplanung und der Unterlagen für den Entwurf des Haushaltsplans (Voranschläge) sowie die Ausführung des Haushaltsplans. Im Übrigen ist die oder der Beauftragte bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen. Sie oder er kann die in Satz 1 genannten Aufgaben übertragen.</p>	<p><b>§ 9 Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt, Verantwortung für Aufgabengebiete und Produktgruppen</b></p> <p>(1) Bei jeder Behörde ist eine Beauftragte oder ein Beauftragter für den Haushalt zu bestellen, soweit die Leiterin oder der Leiter der Behörde (Behördenleitung) diese Aufgabe nicht selbst wahrnimmt. Die oder der Beauftragte soll der Behördenleitung unmittelbar unterstellt werden.</p> <p>(2) Die Behördenleitung bestellt, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt, jeweils eine verantwortliche Person für die Erfüllung der in den Produktgruppen zusammengefassten Leistungen sowie für die Erfüllung der Investitionszwecke der Aufgabengebiete. Dieser obliegt die Fach- und Ressourcenverantwortung.</p> <p>(3) Die oder der Beauftragte nach Absatz 1 koordiniert und steuert die Aufstellung der Unterlagen für die mittelfristige Finanzplanung und der Unterlagen für den Entwurf des Haushaltsplans (Voranschläge) sowie die Ausführung des Haushaltsplans. Im Übrigen ist die oder der Beauftragte bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen.</p>	<p>§ 9 Absatz 3 Satz 3 LHO kann entfallen. In der Fassung der Landeshaushaltsordnung, die bis zum Haushaltsjahr 2014 anzuwenden war, hatte die oder der Beauftragte für den Haushalt die Ressourcenverantwortung für den Einzelplan. Daraus folgte die Ermächtigung, einzelne Aufgaben und damit einen Teil der Ressourcenverantwortung auf weitere Personen zu übertragen. Mit der seit dem Haushaltsjahr 2015 anzuwendenden Fassung der Landeshaushaltsordnung wurden Fach- und Ressourcenverantwortung in der Hand der Verantwortlichen für die Aufgabengebiete und die Produktgruppen zusammengeführt (siehe § 9 Absatz 2 LHO). Aufgabe der oder des Beauftragten für den Haushalt ist es nach § 9 Absatz 3 LHO im Wesentlichen noch, die Aufstellung und die Ausführung des Haushaltsplans (durch die Verantwortlichen für die Aufgabengebiete und die Produktgruppen) zu koordinieren und zu steuern. Diese Funktionen sollen bei der oder dem BfH liegen, aber nicht noch weiter übertragen werden. Dass eine oder ein BfH bei der Aufgabenwahrnehmung durch Assistenzkräfte (z. B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Haushaltsabteilung einer Behörde) unterstützt wird, bleibt unberührt. Die Verantwortung soll aber nicht weiter delegiert werden können.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 39 Über- und außerplanmäßige Kosten und Auszahlungen</b></p> <p>(1) Mit Einwilligung des Senats dürfen über- und außerplanmäßige Kosten verursacht oder Auszahlungen für Investitionen oder Darlehen geleistet werden; die für die Finanzen zuständige Behörde ist vorher zu hören. Die Einwilligung darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden. Eine Unabweisbarkeit liegt insbesondere nicht vor, wenn die Inanspruchnahme bis zur Verabschiedung des nächsten Haushaltsplans zurückgestellt oder die Ermächtigung im Wege einer Nachbewilligung oder eines Nachtrags zum Haushaltsplan bereitgestellt werden kann. <b>Einer Nachbewilligung oder eines Nachtrags zum Haushaltsplan bedarf es nicht, wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.</b></p> <p>(2) Absatz 1 gilt auch für Maßnahmen, durch die Verpflichtungen entstehen können, für die weder Kosten noch Auszahlungen für Investitionen oder Darlehen im Haushaltsplan veranschlagt sind.</p> <p>(3) Über- und außerplanmäßige Kosten und Auszahlungen für Investitionen und Darlehen sollen durch Einsparungen an anderer Stelle in demselben Einzelplan ausgeglichen werden.</p> <p>(4) Die Genehmigung der Bürgerschaft ist bei über- und außerplanmäßigen Kosten, Auszahlungen für Investitionen und Darlehen sowie Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 spätestens innerhalb eines Vierteljahres, in</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 39 Über- und außerplanmäßige Kosten und Auszahlungen</b></p> <p>(1) Mit Einwilligung des Senats dürfen über- und außerplanmäßige Kosten verursacht oder Auszahlungen für Investitionen oder Darlehen geleistet werden; die für die Finanzen zuständige Behörde ist vorher zu hören. Die Einwilligung darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden. Eine Unabweisbarkeit liegt insbesondere nicht vor, wenn die Inanspruchnahme bis zur Verabschiedung des nächsten Haushaltsplans zurückgestellt oder die Ermächtigung im Wege einer Nachbewilligung oder eines Nachtrags zum Haushaltsplan bereitgestellt werden kann.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt auch für Maßnahmen, durch die Verpflichtungen entstehen können, für die weder Kosten noch Auszahlungen für Investitionen oder Darlehen im Haushaltsplan veranschlagt sind.</p> <p>(3) Über- und außerplanmäßige Kosten und Auszahlungen für Investitionen und Darlehen sollen durch Einsparungen an anderer Stelle in demselben Einzelplan ausgeglichen werden.</p> <p>(4) Die Genehmigung der Bürgerschaft ist bei über- und außerplanmäßigen Kosten, Auszahlungen für Investitionen und Darlehen sowie Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 spätestens innerhalb eines Vierteljahres, in</p>	<p>§ 39 Absatz 1 Satz 4 LHO kann entfallen, weil er keinen eigenen Regelungsgehalt hat. Unmittelbar wird bestimmt, dass eine Nachbewilligung oder ein Nachtrag zum Haushaltsplan nicht erforderlich ist, wenn Rechtspflichten zu erfüllen sind. Die Frage einer Nachbewilligung oder eines Nachtrags zum Haushaltsplan stellt sich aber nur, wenn ein über- oder außerplanmäßiger Bedarf festgestellt worden ist. Auch ohne die Regelung sind Kosten und Auszahlungen für Investitionen und Darlehen, die zur Erfüllung von Rechtspflichten anfallen, aus sachlichen Gründen unabweisbar. Insofern wird die Regelung nicht benötigt; sie ist redundant. Die Voraussetzung „unabweisbares Bedürfnis“ in § 39 Absatz 1 Satz 2 LHO enthält aber auch eine zeitliche Komponente: Ist eine rechtzeitige Entscheidung der Bürgerschaft noch möglich, ist sie vom Senat einzuholen. Dies stellt § 39 Absatz 1 Satz 3 LHO klar. Die Bürgerschaft muss die vom Senat beantragte Ermächtigung wegen der Rechtsverpflichtung dann zwar aussprechen; sie entscheidet aber – auf Vorschlag des Senats – über Deckung. Da die Befugnis des Senats nach Artikel 68 Absatz 2 HV, über- und außerplanmäßige Ausgaben zu bewilligen, als Ausnahmevorschrift zum verfassungsrechtlich garantierten Budgetrecht der Bürgerschaft (Artikel 66 Absatz 2 HV) eng auszulegen ist, kann § 39 Absatz 1 Satz 4 LHO allenfalls eine (nicht erforderliche) Vorentscheidung zur Frage treffen, ob ein Bedürfnis sachlich unabweisbar ist. Die sachliche Unabweisbarkeit ist bei der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen aber auch ohne diese Regelung</p>
---	---	---

<p>Fällen von grundsätzlicher Bedeutung oder erheblicher finanzieller Bedeutung unverzüglich einzuholen.</p> <p>(5) Ermächtigungen nach § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 9 und § 16 Absatz 3 dürfen nicht überschritten werden.</p> <p>(6) Bei übertragbaren Ermächtigungen dürfen Kosten vorzeitig verursacht und Auszahlungen vorzeitig geleistet werden (Vorgriff), soweit dies zur Erfüllung bestehender Verpflichtungen erforderlich ist. Sie sind auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen. Die Vorgriffermächtigungen sind der Höhe nach im Haushaltsbeschluss festzulegen.</p>	<p>Fällen von grundsätzlicher Bedeutung oder erheblicher finanzieller Bedeutung unverzüglich einzuholen.</p> <p>(5) Ermächtigungen nach § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 9 und § 16 Absatz 3 dürfen nicht überschritten werden.</p> <p>(6) Bei übertragbaren Ermächtigungen dürfen Kosten vorzeitig verursacht und Auszahlungen vorzeitig geleistet werden (Vorgriff), soweit dies zur Erfüllung bestehender Verpflichtungen erforderlich ist. Sie sind auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen. Auch dürfen Auszahlungen im Vorgriff auf eine nächstjährige Ermächtigung, Kosten zu verursachen, geleistet werden, wenn die Kosten aufgrund einer Leistungspflicht für das nachfolgende Haushaltsjahr zu veranschlagen sind. Die Vorgriffermächtigungen sind der Höhe nach im Haushaltsbeschluss festzulegen. Dies ist nicht erforderlich, wenn die Auszahlung dem Haushaltsjahr, für das die Kosten ermächtigt sind, unmittelbar vorausgeht.</p>	<p>zu bejahen. In der Anwendungspraxis führt die Regelung zu der irrigen Annahme, eine Nachbewilligung oder ein Nachtrag zum Haushaltsplan seien auch dann nicht erforderlich, wenn hierfür noch ausreichend Zeit zur Verfügung stünde. Um solche Irritationen zu vermeiden, soll § 39 Absatz 1 Satz 4 LHO künftig entfallen.</p> <p>Mit dem neuen Satz 3 in § 39 Absatz 6 LHO soll eine Regelungslücke geschlossen werden. Der haushaltsrechtliche Grundsatz der Vorherigkeit gebietet, dass die Bürgerschaft ihr Budgetbewilligungsrecht ausüben kann, bevor die Verwaltung endgültige Dispositionen trifft. Dies gilt auch, wenn der Bürgerschaft wie insbesondere bei gesetzlich festgelegten Zahlungsansprüchen kein inhaltliches Entscheidungsrecht verbleibt. Das Budgetbewilligungsrecht der Bürgerschaft wird mit dem Haushaltsbeschluss und dem anliegenden Haushaltsplan ausgeübt. Nach § 5 Absatz 1 LHO ermächtigt der Haushaltsplan die Verwaltung, für bestimmte Leistungszwecke Kosten zu verursachen, für bestimmte Investitions- oder Darlehenszwecke Auszahlungen zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Bei der Umstellung des Haushaltswesens auf den doppischen Pro dukthaushalt durch das Gesetz zur strategischen Neuausrichtung des Haushaltswesens der Freien und Hansestadt Hamburg vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503) ist der Senat davon ausgegangen, dass Kosten und Auszahlungen zeitlich entweder zusammenfallen oder die Auszahlungen nach der Buchung von Kosten geleistet werden (so im Fall der Bu-</p>
---	--	---

<p>chung von Verbindlichkeiten und Rückstellungen). Deutlich war, dass dies vor allem in zwei Fallkonstellationen nicht der Fall sein würde: bei Auszahlungen für Investitionen und Darlehen. In diesen Fällen findet zunächst ein Aktivtausch statt, d. h., es wird ein Vermögensgegenstand im Wert der Verringerung des Kassen- oder Bankbestandes aufgrund einer Auszahlung erworben. Kosten entstehen ggf. später z. B. durch Abschreibungen oder Wertberichtigungen. Um das Budgetrecht der Bürgerschaft nicht dadurch ins Leere laufen zu lassen, dass das Entstehen der Kosten abgewartet wird, wurde deshalb im Hinblick auf Auszahlungen für Investitionen und Darlehen eine eigenständige Ermächtigung vorgesehen (Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft „Entwurf eines Gesetzes zur strategischen Neuausrichtung des Haushaltswesens der Freien und Hansestadt Hamburg (SNH-Gesetz – SNHG)“, Drucksache 201/8400, S. 48).</p> <p>Anlässlich eines Einzelfalls ist deutlich geworden, dass es ausnahmsweise Zahlungspflichten der FHH geben kann, die im Jahr vor der Gegenleistung bestehen. Die Kosten entstehen nach den Grundsätzen der staatlichen Doppik jedoch erst im Jahr der Gegenleistung und sind folglich auch erst für dieses Haushaltsjahr zu veranschlagen und zu ermächtigen. Im Jahresabschluss sind Auszahlungen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit des Folgejahres darstellen, als aktive Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen. In derartigen Situationen liegt zum Zeitpunkt der Zah-</p>		
---	--	--

<p>lung noch keine haushaltsrechtliche (Kosten-)Ermächtigung vor. Beispiel: In § 33 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. S. 2581) ist vorgesehen, dass die Länger (neben einigen anderen Verpflichteten) eine Umlage an einen Fonds zahlen müssen, aus dem die Ausbildung von Pflegekräften bezahlt wird. In § 33 Absatz 5 Satz 1 des Gesetzes wird sodann bestimmt: „Die Zahlungen nach Absatz 1 ... erfolgen je Finanzierungszeitraum als Einmalzahlung zwei Monate vor Fälligkeit der ersten Ausgleichszahlung.“ Die Fälligkeit der Ausgleichszahlung richtet sich nach dem Beginn des Ausbildungsjahrs, der in Hamburg auf den 1. Januar eines Jahres fällt. Damit fallen die Kosten im Ausbildungsjahr an, der Hamburger Beitrag ist im Vorjahr zu zahlen. Ähnlich ist die Situation, wenn die zuständige Behörde teilweise aufgrund von § 40 Absatz 2 LHO oder aufgrund einer Verpflichtungsermächtigung einen Vertrag abschließt (z. B. einen Versicherungsvertrag), der eine Laufzeit von Jahresmitte bis Jahresmitte hat, und die Gegenleistung (im Beispiel: die Versicherungsprämie) im Voraus zu entrichten ist. Hier entsteht die Hälfte der Kosten im ersten Kalenderjahr, die zweite Hälfte der Kosten erst im zweiten Kalenderjahr, die Auszahlung ist aber vollständig im ersten Jahr zu leisten.</p> <p>Die Regelungslücke besteht also darin, dass zum Zeitpunkt der Auszahlung noch keine haushaltsrechtliche Ermächtigung vorliegt. Mit der vorgeschlagenen Regelung soll diese Lücke geschlossen werden. Schon bisher kennt die Landeshaushaltsordnung mit § 39 Absatz 6</p>		
---	--	--

<p>den Fall, dass die Verwaltung eine zu erwartende nächstjährige Ermächtigung vorzeitig in Anspruch nimmt. Der bisherige Text geht allerdings davon aus, dass bereits die Kosten im Vorjahr verursacht werden und die vorhandene Kostenermächtigung dies nicht mehr ausreichend deckt. Dieser Form des sog. Vorgriffs soll der Fall, dass „nur“ die Auszahlung der Kostenermächtigung vorausgeht, mit der vorgeschlagenen Regelung gleichgestellt werden. Voraussetzungen sind, dass eine Leistungspflicht der Verwaltung besteht und, soweit die Verwaltung sie insbesondere durch Vertrag selbst begründet hat, auch begründen dürfte. Weitere Voraussetzung ist, dass die Bürgerschaft den Vorgriff durch eine eigene Ermächtigung im Haushaltsbeschluss der Höhe nach zugelassen hat. Schließlich soll die neue Form des Vorgriffs auf eine Vorauszahlung von einem Jahr begrenzt bleiben. Es ist im Geschäftsverkehr unüblich und auch in gesetzgeberischer Hinsicht nicht zu erwarten, dass Zahlungen mehr als ein Jahr im Voraus angeordnet werden.</p> <p>Satz 5 trägt dem Umstand Rechnung, dass die neue Regelung insbesondere auch die Fälle der Beamtenbesoldung und einiger Sozialleistungen erfassen würde, die jeweils am Letzten des Vormonats bei der empfangenden Person eingehen müssen. Die Einbeziehung dieser Fälle in die Regelung ist einerseits nicht nötig, weil bei Leistung dieser Auszahlungen entweder der Haushaltsplan für das neue Haushaltsjahr durch Beschluss bereits feststellt wurde</p>		
---	--	--

<p>oder eine Ermächtigung des Senats zur vorläufigen Haushaltsführung vorliegen wird. Die Auszahlungen wären im zweiten Fall von Artikel 67 Absatz 1 Nr. 1 b) HV gedeckt. Andererseits haben diese Fälle eine solche finanzielle Bedeutung, dass die (wenigen) Fälle der zeitlich deutlich weiter vorgehenden Auszahlungen bei einer gerundeten Schätzung kaum ins Gewicht fielen. Auszahlungen, die dem Haushaltsjahr, für das die Kosten ermächtigt sind, unmittelbar, d. h. wenige Tage, vorausgehen, sollen aus der neuen Vorgriffermächtigung ausgeklammert bleiben.</p>		
<p>Durch die Änderung des § 53 Absatz 1 LHO werden die Fallgruppen erweitert, in denen Leerstellen ausgebracht werden dürfen. In allen Fällen des § 53 Absatz 1 LHO können Beamtinnen und Beamte ihre Aufgaben vorübergehend, aber für mindestens sechs Monate, nicht wahrnehmen, werden aber zu einem späteren Zeitpunkt in den Dienst zurückkehren. Die Fälle des § 53 Absatz 1 Nummer 6 LHO betreffen die „Beurlaubung aus familiären Gründen“ (§ 63 Hamburgisches Beamtengesetz – HmbBG) und den Urlaub ohne Dienstbezüge (§ 64 HmbBG). § 68 Absatz 2 HmbBG ermächtigt den Senat dazu, Regelungen für Sonderurlaub zu treffen. In den entsprechenden Richtlinien des Senats ist z. B. vorgesehen, dass zur beruflichen Neuorientierung Sonderurlaub unter Wegfall der Dienstbezüge auch für mehrere Jahre gewährt werden kann. In derartigen Fällen besteht in den Behörden und Äm-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 53 Leerstellen</b></p> <p>(1) Wird eine planmäßige Beamtin oder ein planmäßiger Beamter für mindestens sechs Monate ohne Dienstbezüge</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zu einem anderen Dienstherrn,</li> <li>2. zur Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung,</li> <li>3. zur Verwendung für Aufgaben der Entwicklungshilfe,</li> <li>4. zur Verwendung an einer deutschen Schule im Ausland,</li> <li>5. zur Übernahme einer Tätigkeit, für die das Vorliegen öffentlicher Belange anerkannt ist,</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 53 Leerstellen</b></p> <p>(1) Wird eine planmäßige Beamtin oder ein planmäßiger Beamter für mindestens sechs Monate ohne Dienstbezüge</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zu einem anderen Dienstherrn,</li> <li>2. zur Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung,</li> <li>3. zur Verwendung für Aufgaben der Entwicklungshilfe,</li> <li>4. zur Verwendung an einer deutschen Schule im Ausland,</li> <li>5. zur Übernahme einer Tätigkeit, für die das Vorliegen öffentlicher Belange anerkannt ist,</li> <li>6. nach § 63 oder § 64 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009</li> </ol>

<p>(HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 20. Dezember 2016 (HmbGVBl. S. 570, 571), in der jeweils geltenden Fassung oder</p> <p>7. nach § 1 der Hamburgischen Elternzeitverordnung vom 7. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 279, 283), zuletzt geändert am 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. 2015 S. 370, 2016 S. 38), in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>beauftragt, abgeordnet, von der bisherigen dienstlichen Tätigkeit freigestellt oder wird ihr oder ihm nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert am 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 262), in der jeweils geltenden Fassung eine Tätigkeit bei einer anderen Einrichtung zugewiesen und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle neu zu besetzen, so kann der Senat im Einzelplan des zuständigen Verwaltungszweiges Leerstellen entsprechend der Amtsbezeichnung und Besoldungsgruppe der beurlaubten, abgeordneten, freigestellten oder zugewiesenen Beamtinnen oder Beamten ausbringen.</p> <p>(2) ... (3) ...</p> <p>(4) Die nach den Absätzen 1 und 3 ausgebrachten Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.</p>	<p>6. nach § 63, § 64 oder § 68 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 19. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 405), in der jeweils geltenden Fassung oder</p> <p>7. nach § 1 der Hamburgischen Elternzeitverordnung vom 7. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 279, 283), zuletzt geändert am 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. 2015 S. 370, 2016 S. 38), in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>beauftragt, abgeordnet, von der bisherigen dienstlichen Tätigkeit freigestellt oder wird ihr oder ihm nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert am 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 262), in der jeweils geltenden Fassung eine Tätigkeit bei einer anderen Einrichtung zugewiesen und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle neu zu besetzen, so kann der Senat im Einzelplan des zuständigen Verwaltungszweiges Leerstellen entsprechend der Amtsbezeichnung und Besoldungsgruppe der beurlaubten, abgeordneten, freigestellten oder zugewiesenen Beamtinnen oder Beamten ausbringen.</p> <p>(2) ... (3) ...</p> <p>(4) Die nach den Absätzen 1 und 3 ausgebrachten Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.</p>	<p>tem der gleiche Bedarf, eine Planstelle nachzubersetzen, wie in den übrigen Fällen des § 53 LHO. Deshalb sollen in den Fällen, in denen auf Grund von § 68 HmbBG Sonderurlaub von mehr als sechs Monaten gewährt wird, ebenfalls Leerstellen ausgebracht werden dürfen.</p>
---	---	--



<p><b>TEIL IV</b> <b>Zahlungen, Buchführung, Berichtswesen</b> <b>und Rechnungslegung</b></p>	<p><b>TEIL IV</b> <b>Buchführung, Zahlungen, Berichtswesen</b> <b>und Rechnungslegung</b></p>	<p>Die Änderung der Überschrift des Teils IV sowie der §§ 70 bis 74 verfolgt zwei Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zum einen ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass in der staatlichen Doppik nach § 4 LHO im Unterschied zum kameralen Rechnungswesen auch Geschäftsvorfälle in die Bücher einzutragen sind, die nicht oder jedenfalls nicht unmittelbar zahlungswirksam sind. Der Haushaltsplan ermächtigt u. a. dazu, Kosten zu verursachen. Formierungen sind nach § 37 Absatz 5 LHO rechtzeitig und vollständig zu begründen und einzuziehen. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Bestimmungen sind nach § 36 LHO die Behörden und Ämter in dezentraler Verantwortung. Es soll klargestellt werden, dass diese Verantwortung in die Rechnungslegung hineinwirkt, unabhängig davon, ob es zu Zahlungen kommt.</li> <li>• Die fortschreitende Modernisierung des Rechnungswesens und damit der Rechnungslegung nach Artikel 70 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg (HV) ist ohne Unterstützung durch Informationstechnik (IT) nicht möglich. Die Rechnungslegung bleibt aber auch bei IT-Nutzung Staatsaufgabe. Zum Schutz des Staatsvermögens vor unzulässigen Eingriffen sowie zur Gewährleistung der Zuverlässigkeit, Vollständigkeit und Revisionsfähigkeit der Rechnungslegung soll dies festgeschrieben und der für die Finanzen zuständigen Behörde zugeordnet werden, soweit</li> </ul>
---	---	---

<p>die IT-Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen notwendig, d. h. insbesondere für die Haushaltsplanaufstellung oder für die Rechnungslegung mindestens von einer Mehrzahl der Behörden und Ämter zugrunde zu legen sind.</p>		
<p>Da die Rechnungslegung in der staatlichen Doppik nicht mehr ausschließlich – wie im kameralen Rechnungswesen – an den Zahlungsströmen ausgerichtet ist, wird die Reihenfolge der bisherigen §§ 70 und 71 umgedreht. Im neuen § 70 LHO werden künftig zunächst alle Vorschriften zur Buchführung zusammengeführt, insbesondere aus § 71 LHO der bisherigen Fassung. Der neue § 71 LHO fasst sodann die zahlungsbezogenen Inhalte der bisherigen §§ 70 und 74 LHO zusammen.</p> <p>§ 70 Absatz 1 LHO folgt dem bisherigen § 71 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Satz 3 Nr. 2 zweiter Fall und Nr. 3 erster Fall LHO. Nach letzteren „regelt“ die für die Finanzen zuständige Behörde die Einrichtung der Bücher. Künftig soll sie über die Einrichtung der Bücher im Einzelfall „entscheiden“. Gab es im kameralen Rechnungswesen eine Vielzahl von Büchern, deren Aufgaben in Verwaltungsvorschriften ausführlich ausgestaltet waren, kennt die staatliche Doppik nur noch das Journal, das Hauptbuch und die Nebenbücher. Im Journal wird der Nachweis der vollständigen und zeitgerechten Verarbeitung aller Geschäftsvorfälle des Hauptbuchs und der Nebenbücher durch eine chronologische Aufzeichnung geführt. Im Hauptbuch werden die Geschäftsvorfälle nach</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 70</b> <b>Buchführung</b></p> <p>(1) Die für die Finanzen zuständige Behörde trägt die Gesamtverantwortung für die Buchführung und das interne Kontrollsystem. § 36 bleibt unberührt. Sie entscheidet über die Einrichtung der Bücher.</p> <p>(2) Eine Eintragung eines Geschäftsvorfalles in die Bücher (Buchung) darf nur nach vorheriger Anordnung der zuständigen Behörde oder der von ihr ermächtigten Stelle vorgenommen werden. Die für die Finanzen zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(3) Die für die Finanzen zuständige Behörde regelt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Einrichtung und den Zuständigkeitsbereich der für Buchungen zuständigen Stellen,</li> <li>2. das Verfahren der Anordnung und der Buchführung sowie</li> <li>3. im Einvernehmen mit dem Rechnungshof den Nachweis der Buchungen.</li> </ol> <p>Sie kann im Einvernehmen mit dem Rechnungshof Vereinfachungen für die Buchführung</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 70</b> <b>Zahlungen</b></p> <p>Zahlungen dürfen nur von Kassen und Zahlstellen angenommen und geleistet werden. Die Anordnung der Zahlung ist durch die zuständige Behörde oder die von ihr ermächtigten Dienststelle schriftlich oder elektronisch zu treffen. Die für die Finanzen zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 71</b> <b>Buchführung, Belege, Kontierungsrichtlinie</b></p> <p>(1) Die für die Finanzen zuständige Behörde trägt die Gesamtverantwortung für die Buchführung der Freien und Hansestadt Hamburg. § 36 bleibt unberührt. Sie regelt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Einrichtung und den Zuständigkeitsbereich der für Zahlungen und Buchungen zuständigen Stellen im Benehmen mit der zuständigen Behörde,</li> <li>2. das Verwaltungsverfahren und das Kontrollsystem sowie</li> <li>3. die Einrichtung der Bücher und Belege im Einvernehmen mit dem Rechnungshof.</li> </ol>

<p>(2) Alle Erlöse, Kosten, Bestände, Einzahlungen und Auszahlungen sind auf Konten zu buchen, die nach den Verwaltungsvorschriften über die Gruppierung der Erlöse, Kosten, Bestände, Einzahlungen und Auszahlungen (Kontierungsrichtlinie) einzurichten sind.</p> <p>(3) Die Bücher sind monatlich abzuschließen. Die für die Finanzen zuständige Behörde bestimmt den Zeitpunkt des Abschlusses. Nach dem Abschluss der Bücher darf für den abgelaufenen Zeitraum nicht mehr gebucht werden.</p> <p>(4) Die für die Finanzen zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit dem Rechnungshof Vereinfachungen für die Buchführung und im Einzelfall anordnen oder zulassen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 74</b> <b>Kassen</b></p> <p>Kassen der Freien und Hansestadt Hamburg sind nach dem Grundsatz der Einheitskassen aufgebaut. Die Landeshauptkasse nimmt die Aufgaben der Zentralkasse wahr.</p>
<p>Die Regelungen und die Vereinfachungen müssen den Schutz des Staatsvermögens vor unzulässigen Eingriffen sowie die Zuverlässigkeit, Vollständigkeit und Revisionsfähigkeit der Rechnungslegung gewährleisten.</p> <p>(4) Alle Erlöse, Kosten, Bestände, Einzahlungen und Auszahlungen sind auf Konten zu buchen, die nach den Verwaltungsvorschriften über die Gruppierung der Erlöse, Kosten, Bestände, Einzahlungen und Auszahlungen einzurichten sind.</p> <p>(5) Die Bücher sind monatlich abzuschließen. Die für die Finanzen zuständige Behörde bestimmt den Zeitpunkt des Abschlusses. Nach dem Abschluss der Bücher darf für den abgelaufenen Zeitraum nicht mehr gebucht werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 71</b> <b>Zahlungen</b></p> <p>(1) Zahlungen dürfen nur von Kassen und Zahlstellen angenommen und geleistet werden.</p> <p>(2) Kassen der Freien und Hansestadt Hamburg sind nach dem Grundsatz der Einheitskassen aufgebaut. Die Landeshauptkasse nimmt die Aufgaben der Zentralkasse wahr.</p> <p>(3) Die für die Finanzen zuständige Behörde re- gelt</p> <p>1. die Einrichtung und den Zuständigkeitsbe-</p>
<p>Die Regelungen und die Vereinfachungen müssen den Schutz des Staatsvermögens vor unzulässigen Eingriffen sowie die Zuverlässigkeit, Vollständigkeit und Revisionsfähigkeit der Rechnungslegung gewährleisten.</p> <p>(4) Alle Erlöse, Kosten, Bestände, Einzahlungen und Auszahlungen sind auf Konten zu buchen, die nach den Verwaltungsvorschriften über die Gruppierung der Erlöse, Kosten, Bestände, Einzahlungen und Auszahlungen einzurichten sind.</p> <p>(5) Die Bücher sind monatlich abzuschließen. Die für die Finanzen zuständige Behörde bestimmt den Zeitpunkt des Abschlusses. Nach dem Abschluss der Bücher darf für den abgelaufenen Zeitraum nicht mehr gebucht werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 71</b> <b>Zahlungen</b></p> <p>(1) Zahlungen dürfen nur von Kassen und Zahlstellen angenommen und geleistet werden.</p> <p>(2) Kassen der Freien und Hansestadt Hamburg sind nach dem Grundsatz der Einheitskassen aufgebaut. Die Landeshauptkasse nimmt die Aufgaben der Zentralkasse wahr.</p> <p>(3) Die für die Finanzen zuständige Behörde re- gelt</p> <p>1. die Einrichtung und den Zuständigkeitsbe-</p>
<p>sachlichen Ordnungskriterien auf Bestands- und Erfolgskonten (Sachkonten) erfasst. Die Nebenbücher sind dem Hauptbuch vorgelagert. Sie enthalten weitere Aufgliederungen einzelner Hauptbuchkonten, für die sie eine Sammelfunktion erfüllen. Nähere (allgemeine) Regelungen, wie sie vom bisherigen § 71 Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 erster Fall LHO verlangt werden, sind hierzu nicht erforderlich. Um aber die Buchführung möglichst übersichtlich zu gestalten, soll die Anzahl der Nebenbücher begrenzt bleiben. Deshalb sieht § 70 Absatz 1 LHO nunmehr einen Entscheidungsvorbehalt der für die Finanzen zuständigen Behörde vor, der sich auf die Einrichtung der Bücher bezieht.</p> <p>Nach § 71 Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 zweiter Fall LHO „regelt“ die für die Finanzen zuständige Behörde auch das interne Kontrollsystem. Das (auf die Rechnungslegung bezogene) „interne Kontrollsystem“ ist aber selbst kein Regelungsgegenstand, sondern folgt aus vorhandenen Regelungen der Einrichtung von Kontrollverfahren und der eindeutigen Abgrenzung von Zuständigkeiten. Vor diesem Hintergrund soll der zweite Fall im bisherigen § 71 Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 LHO nicht übernommen werden. Stattdessen wird mit dem neuen § 70 Absatz 1 Satz 1 LHO festgeschrieben, dass die für die Finanzen zuständige Behörde auch die Gesamtverantwortung für das interne Kontrollsystem trägt. Damit ist insbesondere verbunden, dass sie darauf hinwirkt, erkannte Lücken im Kontrollsystem zu schließen, und ggf. Vorschriften anpasst.</p>	

<p>reich der Kassen und Zahistellen im Benehmen mit der Behörde, bei der diese eingerichtet werden sollen, sowie</p> <p>2. das Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit Zahlungen.</p>	<p>Zahlungen dürfen nach dem bisherigen § 70 Satz 2 LHO nur geleistet werden, soweit die zuständige Behörde oder die von ihr ermächtigte Stelle dies angeordnet hat. Damit trägt die zuständige Behörde die inhaltliche Verantwortung für die Zahlung. Dieses Verantwortungsmodell soll auf die nicht zahlungswirksamen Geschäftsvorfälle und damit auf jeden Geschäftsvorfall, der in die Bücher einzutragen ist, übertragen werden (§ 70 Absatz 2 LHO). Damit wird sichergestellt, dass die Behörden und Ämter ihrer dezentralen Verantwortung für die Ausführung des Haushaltsplans (§ 36 LHO) gerecht werden können. Die Pflicht zur Eintragung eines Geschäftsvorfalles in die Bücher nach den Grundsätzen der staatlichen Doppik im Sinne des § 4 LHO bleibt unberührt. Im Einzelfall kann also eine Pflicht zur Anordnung bestehen.</p> <p>Der bisherige § 71 Absatz 1 Satz 3 Nrn. 1 und 2 LHO wird in den neuen § 70 Absatz 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 LHO übernommen und allein auf die Buchführung bezogen. Im Unterschied zur „Einrichtung der Bücher“ (siehe § 70 Absatz 1 LHO) soll es insoweit dabei bleiben, dass die für die Finanzen zuständige Behörde die Einrichtung und den Zuständigkeitsbereich der für Buchungen zuständigen Stellen sowie das Verfahren der Anordnung und der Buchführung „regelt“. Damit sind abstrakt-generelle Verwaltungsvorschriften im Sinne von § 11 Satz 1 LHO gemeint. Ein „Benehmen“ der „zuständigen Behörde“ soll hier nicht mehr vorgesehen werden, weil es bei Vorschriften zum einen</p>
--	---

<p>nicht nur eine „zuständige Behörde“ gibt, sondern potentiell alle Behörden betroffen sind. Im Übrigen entspricht es der langjährigen Verwaltungspraxis auch über die Regelung des § 70 LHO hinaus, dass die für die Finanzen zuständige Behörde die Behörden und Ämter zum Entwurf von Verwaltungsvorschriften anhört. Mehr verlangt auch das „Benehmen“ nicht. An dieser Verwaltungspraxis wird die für die Finanzen zuständige Behörde festhalten.</p>		
<p>§ 70 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 LHO folgt dem bisherigen § 70 Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 LHO. Der dortige Begriff „Belege“ wird durch „Nachweis der Buchungen“ ersetzt. Der Begriff „Beleg“ erweckt den Eindruck, dass es ein zusammenhängendes Dokument gibt, mit dem ein Nachweis geführt werden kann. In einem IT-Umfeld ist es aber möglich, durch eine Verknüpfung verschiedener Daten einen Nachweis zu führen. Entscheidend ist, dass dieser Nachweis lesbar ist, die Identität der Erstellenden sicher feststellen lässt und dass sein Inhalt nach der Erstellung nicht mehr verändert werden kann.</p>		
<p>§ 70 Absatz 3 Satz 2 LHO entspricht dem § 71 Absatz 4 LHO der bisherigen Fassung. Da sich Vereinfachungen auf Regelungen beziehen, wird die Ermächtigung in den Kontext der Regelungen (Satz 1) gestellt. Zugleich wird auch hier im Anschluss an Satz 1 Nr. 3 der Begriff „Belegung“ durch „Nachweis“ ersetzt.</p>		
<p>Mit dem neuen § 70 Absatz 3 Satz 3 LHO wird erstmals ein Maßstab für Regelungen im Zusammenhang mit der Buchführung genannt,</p>		

<p>der auch Grundlage für die Zulassung von Vereinfachungen sein soll.</p> <p>§ 70 Absatz 4 LHO entspricht im Wesentlichen dem § 71 Absatz 2 LHO der bisherigen Fassung. Auf den Begriff „Kontierungsrichtlinie“ soll verzichtet werden, weil der Begriff „Richtlinie“ mehrdeutig ist. Die Verwaltungsvorschriften, die auf dieser Regelung basieren, sind für die Verwaltung verbindlich und sollen deshalb auch als „Verwaltungsvorschriften“ bezeichnet werden.</p> <p>§ 70 Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 71 Absatz 3.</p> <p>Im neuen § 71 LHO werden sodann alle zahlungsbezogenen Vorschriften zusammengefasst.</p> <p>§ 71 Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 70 Satz 1 LHO. Der Zahlung geht in aller Regel eine angeordnete Buchung voraus, so dass die zahlungsbezogenen Regelungen insbesondere im bisherigen § 70 Satz 2 LHO nunmehr auf die Buchung bezogen werden (siehe § 70 Absatz 2). Wenn ausnahmsweise einer Zahlung keine Anordnung im Einzelfall vorausgeht (z. B. Einzahlungen, bei denen die Verwaltung erst nach Einzahlung eine Leistung erbringt, z. B. Verkauf einer Broschüre), ist die Buchung unverzüglich nachzuholen. Da die Buchführung in der staatlichen Doppik ein geschlossenes System darstellt, müssen alle Zahlungen als Geschäftsvorfälle in die Bücher eingetragen werden. Zahlungen werden deshalb auch von</p>		
---	--	--

<p>den Vorgaben für Buchungen in § 70 LHO erfasst. § 71 LHO ergänzt dies um zahlungsbezogene Regelungen, die über Vorgaben für die Buchführung hinausgehen.</p> <p>Um alle zahlungsbezogenen Regelungen zusammenzufassen, wird der Inhalt des bisherigen § 74 LHO als Absatz 2 in § 71 LHO aufgenommen.</p> <p>Soweit sich der bisherige § 71 Absatz 1 Satz 3 LHO auf Zahlungen bezog, wird die Regelung in § 71 Absatz 3 überführt. Dabei wird der Begriff „für Zahlungen zuständige Stellen“ durch „Kassen und Zahlstellen“ ersetzt, wie er schon im bisherigen § 70 Satz 1 und im neuen § 71 Absatz 1 LHO verwendet wird. Weitere „für Zahlungen zuständige Stellen“ gibt es nicht. Die Änderung dient damit der Vereinheitlichung und Klarstellung.</p>		
<p>In der staatlichen Doppik ist der Begriff „Kassensicherheit“, den der bisherige § 72 LHO verwendet, zu eng. § 72 LHO regelte schon bisher die Trennung der Funktionen „Anordnung“ einerseits sowie „Zahlungen und Buchungen“ andererseits. Dies kommt nun auch in der Überschrift des neuen § 72 LHO zum Ausdruck. Mit Satz 2 wird ergänzend klargestellt, dass die Aufgaben „Zahlungen“ und „Buchungen“ ebenfalls organisatorisch und personell zu trennen sind. Dies entspricht der geltenden Praxis. Der Maßstab für Ausnahmen von der Funktionentrennung wird in Satz 3 dem § 70 Absatz 3 Satz 3 LHO folgend ausgestaltet.</p>	<p><b>§ 72</b> <b>Funktionentrennung</b></p> <p>Wer Anordnungen im Sinne des § 70 Absatz 2 trifft oder an ihnen verantwortlich mitwirkt, darf an Buchungen oder Zahlungen nicht beteiligt sein. Niemand darf gleichzeitig an Buchungen und Zahlungen beteiligt sein. Die für die Finanzen zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, wenn der Schutz des Staatsvermögens vor unzulässigen Eingriffen sowie die Zuverlässigkeit, Vollständigkeit und Revisionsfähigkeit der Rechnungslegung auf andere Weise gewährleistet bleiben.</p>	<p><b>§ 72</b> <b>Kassensicherheit</b></p> <p>Wer Anordnungen im Sinne des § 70 trifft oder an ihnen verantwortlich mitwirkt, darf an Zahlungen oder Buchungen nicht beteiligt sein. Die für die Finanzen zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Kassensicherheit auf andere Weise gewährleistet bleibt.</p>

<p><b>§ 73</b> <b>Unvermutete Prüfungen</b></p> <p>Für Zahlungen zuständige Stellen sind mindestens jährlich, für die Verwaltung von Vorräten zuständige Stellen mindestens alle zwei Jahre unvermutet zu prüfen. Die für die Finanzen zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen.</p>	<p><b>§ 73</b> <b>Unvermutete Prüfungen</b></p> <p>Kassen und Zahlstellen sind mindestens jährlich, für die Verwaltung von Vorräten zuständige Stellen mindestens alle zwei Jahre unvermutet zu prüfen. Die für die Finanzen zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen.</p>	<p>Die Änderung des § 73 LHO dient der Vereinheitlichung der Begriffe (siehe Begründung zu § 71 Absatz 3 LHO).</p>
<p><b>§ 74</b> <b>Kassen</b></p> <p>(Hinweis: siehe bei § 71 LHO der Entwurfstfassung)</p>	<p><b>(aufgehoben)</b></p>	<p>(Hinweis: Der Inhalt des bisherigen § 74 LHO findet sich in § 71 Absatz 2 LHO.)</p>
	<p><b>§ 74</b> <b>IT-Verfahren</b></p> <p>(1) Verfahren der Informationstechnik (IT-Verfahren) für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. elektronische Anordnungen,</li> <li>2. Buchungen,</li> <li>3. Zahlungen,</li> <li>4. Aufbewahrung von Nachweisen der Buchungen,</li> <li>5. Geldverwaltung oder</li> <li>6. Abschlüsse</li> </ol> <p>dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie von der für die Finanzen zuständigen Behörde zugelassen wurden. Diese kann im Einvernehmen mit dem Rechnungshof auf das Zulassungserfordernis verzichten. Der Schutz des Staatsvermögens vor unzulässigen Eingriffen</p>	<p>Der neue § 74 LHO ist Folge der zunehmenden Digitalisierung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens.</p> <p>Nach § 74 Absatz 1 LHO bedürfen IT-Verfahren für bestimmte Aufgaben des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens einer Zulassung durch die für die Finanzen zuständige Behörde, um den Schutz des Staatsvermögens vor unzulässigen Eingriffen sowie die Zuverlässigkeit, Vollständigkeit und Revisionsfähigkeit der Rechnungslegung zu gewährleisten. Dieses Zulassungserfordernis war schon bisher durch Verwaltungsvorschriften vorgeschrieben.</p> <p>Der neue § 74 Absatz 2 LHO stellt klar, dass die Rechnungslegung und daraus folgend das gesamte Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der FHH Staatsaufgabe ist. Daran ändert sich nichts, wenn die Rechnungslegung</p>



	<p>sowie die Zuverlässigkeit, Vollständigkeit und Revisionsfähigkeit der Rechnungslegung sind zu gewährleisten.</p> <p>(2) Die für die Finanzen zuständige Behörde stellt die IT-Verfahren zur Verfügung, die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Freien und Hansestadt Hamburg notwendig sind. Sie kann technische Hilfstätigkeiten durch andere Verwaltungsträger verrichten lassen. Technische Hilfstätigkeiten sind insbesondere Rechenzentrumsleistungen, die Erstellung, Anpassung und Pflege von Software, technisches Monitoring, technische Analyse von Fehlern und auf diese Tätigkeiten bezogene Beratungsleistungen. Die technischen Hilfstätigkeiten des beauftragten Verwaltungsträgers sind der Freien und Hansestadt Hamburg zuzurechnen. Es ist sicherzustellen, dass die technischen Hilfstätigkeiten entsprechend den fachlichen Weisungen der für die Finanzen zuständigen Behörde verrichtet werden.</p>	<p>mit IT-Unterstützung erfolgt. Die für die Finanzen zuständige Behörde soll die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen notwendigen IT-Verfahren zentral zur Verfügung stellen, um den Schutz des Staatsvermögens vor unzulässigen Eingriffen sowie die Zuverlässigkeit, Vollständigkeit und Revisionsfähigkeit der Rechnungslegung zu gewährleisten. Notwendig sind die IT-Verfahren in diesem Sinne, soweit sie als grundlegende Systeme insbesondere für die Haushaltsplanaufstellung oder für die Rechnungslegung mindestens von einer Mehrzahl der Behörden und Ämter zugrunde zu legen ist.</p> <p>§ 74 Absatz 2 Satz 2 LHO erlaubt es der für die Finanzen zuständigen Behörde, technische Hilfstätigkeiten von anderen Verwaltungsträgern in Anspruch zu nehmen. Insoweit muss der für die Finanzen zuständigen Behörde nach § 74 Absatz 2 Satz 5 LHO ein Weisungsrecht zustehen, damit sie im Sinne des Satzes 4 die Aufgabe verantwortlich für die Freie und Hansestadt Hamburg wahrnehmen kann. § 74 Absatz 2 Satz 3 enthält eine beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung, welche Dienstleistungen zu den „technischen Hilfstätigkeiten“ im Sinne des Satzes 2 zu zählen sind.</p>
--	--	--

<p style="text-align: center;"><b>§ 88</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Vorlage- und Auskunftspflichten</b></p> <p>(1) Unterlagen, die der Rechnungshof zur Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich hält, sind ihm auf Verlangen innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist zu übersenden oder seinen Beauftragten vorzulegen. Der Rechnungshof kann alle Nachweise, die für eine Prüfung der Abschlüsse, des Lageberichts und des Konzernlageberichts notwendig sind, verlangen.</p> <p>(2) Dem Rechnungshof und seinen Beauftragten sind die erbetenen Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(3) Die Vorlage- und Auskunftspflichten nach den Absätzen 1 und 2 bestehen auch, soweit für die Übermittlung, einschließlich eines automatisierten Abrufs, nach anderen Bestimmungen eine besondere Rechtsvorschrift erforderlich ist. Der Rechnungshof trifft die Entscheidung über sein Verfahren beim automatisierten Abruf entsprechend § 11 Absatz 2 Sätze 2 bis 6 und § 11 Absatz 5 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 5. Juli 1990 (HmbGVBl. S. 133, 165, 226), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 148, 155), in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 88</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Vorlage- und Auskunftspflichten</b></p> <p>(1) Unterlagen, die der Rechnungshof zur Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich hält, sind ihm auf Verlangen innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist zu übersenden oder seinen Beauftragten vorzulegen. Der Rechnungshof kann alle Nachweise, die für eine Prüfung der Abschlüsse, des Lageberichts und des Konzernlageberichts notwendig sind, verlangen.</p> <p>(2) Dem Rechnungshof und seinen Beauftragten sind die erbetenen Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(3) Die Vorlage- und Auskunftspflicht nach den Absätzen 1 und 2 umfasst auch elektronisch gespeicherte Daten sowie deren automatisierten Abruf.</p>	<p>Mit dem Gesetz zur Anpassung des hamburgischen Datenschutzgesetzes sowie weiterer Vorschriften an die Verordnung (EU) 2016/679 vom 18. Mai 2018 wurde das bisherige generelle Erfordernis in §§ 11, 11a des Hamburgischen Datenschutzgesetzes alter Fassung aufgehoben, dass automatisierte Abrufverfahren sowie gemeinsame Dateien stets einer Rechtsvorschrift bedürfen. Einer Spezialregelung zu § 7 des neuen Hamburgischen Datenschutzgesetzes (HmbDSG) „Automatisierte Verfahren und Gemeinsame Dateien“ bedarf es für den Rechnungshof nicht. Für diesen gilt weiterhin, dass seine Rechnungsprüfung vom originären Speicherzweck der Daten mit erfasst ist (§ 6 Absatz 1 Satz 1 HmbDSG). Im Einklang mit den anderen Ländern und dem Bund soll durch die Änderung des § 88 Absatz 3 LHO aber klar gestellt werden, dass auch elektronisch gespeicherte Daten sowie deren Abruf der Vorlage- und Auskunftspflicht unterliegen.</p>
---	---	--

<p><b>§ 98</b> <b>Anwendung</b></p> <p>(1) Für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts gelten die §§ 99 bis 105, soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anders bestimmt ist.</p> <p>(2) Für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts kann die zuständige Behörde im Einvernehmen mit der für die Finanzen zuständigen Behörde und dem Rechnungshof Ausnahmen von den in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften zulassen, soweit kein erhebliches finanzielles Interesse der Freien und Hansestadt Hamburg besteht.</p>	<p>Mit der Änderung des § 98 Absatz 1 wird ein redaktionelles Versehen berichtigt. Mit der geltenden Regelung wird ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, in einem Gesetz auch die Geltung der §§ 104 und 105 LHO auszunehmen, die die Überwachung der Haushalts- und Wirtschaftsführung juristischer Personen des öffentlichen Rechts durch den Rechnungshof regeln und Sonderregelungen für Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts enthalten. Eine solche Öffnungsregelung ist nicht erforderlich, weil durch ein zur Landeshaushaltsordnung gleichrangiges Gesetz immer abweichende Regelungen getroffen werden können. Sollen die in den §§ 104 und 105 LHO enthaltenen Sachverhalte, insbesondere das Prüferecht des Rechnungshofs, abbedungen werden, bedarf dies jedoch einer genaueren Prüfung als in den Fällen der §§ 99 bis 103 LHO. Es soll deshalb der frühere und auch im Bund und in den anderen Ländern geltende Rechtszustand wiederhergestellt werden.</p>	<p>Es handelt sich um eine Folgeanpassung zur Neufassung der §§ 70 und 71 LHO (siehe Nr. 8).</p>
<p><b>§ 98</b> <b>Anwendung</b></p> <p>(1) Für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts gelten die §§ 99 bis 103, soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anders bestimmt ist.</p> <p>(2) Für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts kann die zuständige Behörde im Einvernehmen mit der für die Finanzen zuständigen Behörde und dem Rechnungshof Ausnahmen von den in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften zulassen, soweit kein erhebliches finanzielles Interesse der Freien und Hansestadt Hamburg besteht.</p>	<p><b>§ 106</b> <b>Begriffsbestimmungen, anzuwendende Vorschriften</b></p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften des Dritten</p>	<p><b>§ 106</b> <b>Begriffsbestimmungen, anzuwendende Vorschriften</b></p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften des Dritten</p>

<p>Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung. Einzelheiten zur Wirtschaftsführung sowie Bestimmungen über die Aufstellung der Wirtschaftspläne erlässt die für die Finanzen zuständige Behörde. Dabei darf sie vom Handelsrecht abweichende Regelungen treffen, soweit dies auf Grund der Stellung der Landesbetriebe und Sondervermögen erforderlich ist. Soweit diese Regelungen Fälle des § 71 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 und Absatz 4 betreffen, ist das Einvernehmen mit dem Rechnungshof herzustellen. Leistungen aus Gründen der Billigkeit dürfen nur gewährt werden, soweit der Haushaltsbeschluss dazu ermächtigt.</p>	<p>Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung. Einzelheiten zur Wirtschaftsführung sowie Bestimmungen über die Aufstellung der Wirtschaftspläne erlässt die für die Finanzen zuständige Behörde. Dabei darf sie vom Handelsrecht abweichende Regelungen treffen, soweit dies auf Grund der Stellung der Landesbetriebe und Sondervermögen erforderlich ist. Soweit diese Regelungen Fälle des § 70 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 betreffen, ist das Einvernehmen mit dem Rechnungshof herzustellen. Leistungen aus Gründen der Billigkeit dürfen nur gewährt werden, soweit der Haushaltsbeschluss dazu ermächtigt.</p>	
--	--	--

Begründung	Entwurf Änderungen Gesetz über das „Sondervermögen Schulimmobilien“	Gesetz über das „Sondervermögen Schulimmobilien“ vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 493), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 530)
<p><i>Hinweis: Nur zur Erläuterung aufgenommen, weil in der bisherigen Fassung des § 4 auf diesen Paragraphen Bezug genommen wird.</i></p>		<p><b>§ 2 Zweck und Aufgaben</b></p> <p>(1) Im Rahmen einer bedarfsgerechten Herstellung und Bereitstellung von Gebäuden und Grundstücken für schulische und andere damit in Zusammenhang stehende Zwecke hat das Sondervermögen die Aufgabe, die in § 1 Absatz 2 definierten Gebäude und Grundstücke nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu planen, zu bauen und zu bewirtschaften.</p> <p>(2) Zu diesem Zweck überlässt das Sondervermögen die ihm nach § 1 Absatz 2 zugewiesenen Gebäude und Grundstücke einschließlich der wesentlichen und unwesentlichen Bestandteile entgeltlich an die für Schule und Berufsbildung zuständige Behörde oder an die Nutzer der Immobilien. Das Sondervermögen kann Flächen mieten oder Gebäude auf Grundstücken errichten und unterhalten, auch wenn diese nicht im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg stehen, soweit dies den Zwecken im Sinne des Absatzes 1 dient.</p>

<p><b>§ 4 Verwaltung</b></p> <p>(1) Das Sondervermögen unterliegt der Aufsicht der für die Finanzen zuständigen Behörde.</p> <p>(2) Das Sondervermögen wird von der zuständigen Behörde verwaltet. Das Sondervermögen erstattet der zuständigen Behörde die im Zusammenhang mit der Umsetzung der in § 2 bezeichneten Aufgaben entstandenen Verwaltungsausgaben.</p>	<p><b>§ 4 Verwaltung</b></p> <p>(1) Das Sondervermögen unterliegt der Aufsicht der für die Finanzen zuständigen Behörde. Diese kann mit der Geschäftsführung des Sondervermögens Dritte beauftragen.</p> <p>(2) Die Finanzierung der Geschäftsführung erfolgt zu Lasten des Sondervermögens.</p>	<p>Die Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen Schulimmobilien“ dient der Klarstellung. Mit der Geschäftsführung des Sondervermögens Schulimmobilien ist die HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH (HGV) beauftragt worden (siehe Drucksache 20/14486, S. 15). Nach dem bisherigen Regelungstext ist nicht eindeutig geregelt, dass die für die Finanzen zuständige Behörde einen Dritten beauftragen darf. In anderen Errichtungsgesetzen für Sondervermögen ist dies ausdrücklich zugelassen (z.B. § 4 Gesetz über das „Sondervermögen Stadt und Hafent“). Hieran angelehnt soll deshalb auch für das Sondervermögen Schulimmobilien ausdrücklich zugelassen werden, dass ein Dritter beauftragt werden darf. Diese Ermächtigung kann auch nur für Teile der Geschäftsführung in Anspruch genommen werden, wenn ein Teil der Aufgaben bei der für die Finanzen zuständigen Behörde verbleiben soll.</p>
--	--	---